

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16299

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/16299 vom 04.04.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 102 vom 25.04.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/17415 des KI vom 22.06.2017
4. Beschluss des Plenums 17/17847 vom 19.07.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 109 vom 19.07.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen

A) Problem

Die nationale wie internationale Gefährdung durch verschiedene Formen des Terrorismus und Extremismus ist anhaltend hoch. So wurde insbesondere im Jahr 2016 auch Deutschland Ziel mehrerer Anschläge namentlich des islamistischen Terrorismus, darunter die Anschläge in Bayern im Juli sowie insbesondere das Attentat gegen den Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016. Aber auch Gefahren aus dem nicht terroristischen Spektrum, wie etwa aus Amokläufen mit ihren teilweise erschreckend hohen Opferzahlen, stellen eine hohe Bedrohung der öffentlichen Sicherheit dar.

Immer wichtiger wird dabei eine, im Einzelfall auch langanhaltende Überwachung der von Seiten der Sicherheitsbehörden als gefährlich eingeschätzten Personen, darunter vor allem auch die sog. Gefährder, insbesondere aus dem terroristischen und sonst extremistischen Spektrum – gerade auch dann, wenn sich noch keine konkreten Straftaten einschließlich strafbarer Vortaten gesichert nachweisen lassen oder eine Verurteilung bereits zurückliegt, die von einer Person ausgehende Gefahr aber erneut bzw. nach wie vor hoch ist. Neben der Verbesserung des straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentariums muss vor allem auch das präventivpolizeiliche Befugnisinstrumentarium unverzüglich dieser Bedrohungslage angepasst werden.

Derzeit wird eine umfassende Ergänzung und Überarbeitung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) vorbereitet. Dies dient zum einen insbesondere der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 (BKAG-Urteil), und der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftätern oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (RiLi). Zum anderen sollen eine Reihe von weiteren Ergänzungen namentlich in den Bereichen Überwachung von Gefährdern, insbesondere aus dem terroristischen und extremistischen Spektrum, Cyber- sowie allgemeiner Kriminalität erfolgen, deren Bedürfnis sich aus der Praxis sowie weiterer, neuerer Rechtsprechung ergeben hat.

Die aktuelle Terrorgefahr erfordert allerdings eine zeitlich vorgezogene Normierung einiger besonders wichtiger Befugnisse und Regelungen, namentlich gerade auch die Einführung einer – präventivpolizeilichen – (offenen) elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ bzw. „elektronische Fußfessel“) und bestimmter flankierender Bestimmungen. Durch eine präventivpolizeiliche elektronische Fußfessel wird ein Instrument geschaffen, das bei entsprechender Gefahrenlage im Einzelfall die umfassende Überwachung deutlich erleichtern kann, da sie im Einzelfall personalintensive Rund-um-die-Uhr-Überwachungen verringen helfen kann, zugleich aber auch eine Mindermaßnahme zu

einem Präventivgewahrsam darstellt. Derzeit bereitet der Bund neben der Ausweitung der bisherigen führungsaufsichtlichen Regelungen im Strafgesetzbuch auch eine ausländerrechtliche Regelung im Aufenthaltsgegesetz und eine präventivpolizeiliche Regelung im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vor. Da im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht nur ein möglichst flächendeckendes und länderübergreifend abgestimmtes Vorgehen nachhaltige Wirkung verspricht, sind auch die Bundesländer gehalten, unverzüglich entsprechende Regelungen in ihren Polizeigesetzen zu verankern. Zugleich gilt es, die der veränderten Bedrohungslage nicht entsprechenden Speicherfristen für Maßnahmen der offenen Videoaufzeichnung in Art. 32 PAG sowie in Art. 21a Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) anzupassen.

B) Lösung

Es werden insbesondere folgende Ergänzungen im PAG und BayDSG aufgenommen:

- Einführung der sog. drohenden Gefahr als zusätzliche Gefahrbegriffskategorie nach den Maßgaben des o.a. Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur besseren Erfassung vor allem von Vorbereitungshandlungen. Über die bisherigen Regelungen in der allgemeinen Befugnisnorm hinaus wird der Polizei dann, wenn eine aus zu erwartenden Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung resultierende Gefahr für bestimmte bedeutende Rechtsgüter zu besorgen ist, neben Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung erforderlichenfalls auch gestattet, Maßnahmen zur Abwehr der (weiteren) Entstehung der Gefahr zu treffen und hierzu auch bereits in den Kausalverlauf einzugreifen. Zudem werden im Vorgriff auf die o.a. umfassende Novellierung auch bestimmte Standardbefugnisse entsprechend ergänzt, beginnend mit der Identitätsfeststellung.
- Einfügung einer zusätzlichen Tatbestandsvariante zur rechtsgüterbezogenen Gefahrenabwehr bei der Erkennungsdienstlichen Behandlung.
- Schaffung einer speziellen Befugnis zu orts- und gebietsbezogenen Aufenthaltsge- und verboten sowie Kontaktverboten, zu deren Überwachung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ggf. auch die EAÜ angeordnet werden kann.
- Ergänzung des Gewahrsams um die Einfügung einer zusätzlichen Alternative der Abwehr einer Gefahr für bestimmte hochrangige Rechtsgüter sowie um den weiteren möglichen Gewahrsamsgrund des Nichtbefolgens einer angeordneten EAÜ-Maßnahme.
- Ausdrückliche Regelung von bestimmten Überwachungsmaßnahmen, insbesondere auch einer optischen und technischen Überwachung, bei Personen im polizeilichen Präventivgewahrsam durch Bezugnahme auf die Bestimmungen im Bayerischen Strafvollzugsgesetz.
- Aufhebung der bisherigen gesetzlich absoluten Befristung der ohnehin richterlicher Entscheidung unterliegenden (Höchst)Dauer des Präventivgewahrsams von 14 Tagen; zugleich Schaffung einer flankierenden Verfahrensregelung, aufgrund derer eine hinreichende gerichtliche Überprüfung der Gewahrsamsvoraussetzungen gewährleistet ist.

- Erstreckung der bestehenden Befugnisse zur Durchsuchung von Personen auf Situationen drohender Gefahr.
- Wiedereinführung einer zweimonatigen Höchstspeicherfrist bei offenen Bild- und Tonaufzeichnungen nach Art. 32 PAG sowie Art. 21a BayDSG (bisher drei Wochen).
- Einfügung der neuen spezialgesetzlichen Befugnis zu einer (grds. richterlichen) Anordnung einer offenen EAÜ und der damit einhergehenden polizeilichen Datenerhebung sowie weiteren Verarbeitung in einem neu zu schaffenden Art. 32a PAG.
- Schaffung einer klaren gesetzlichen Regelung für präventivpolizeiliche Maßnahmen der Quellen-TKÜ (Überwachung des Inhalts von verschlüsselter Kommunikation, indem diese vor der Verschlüsselung beim Versender oder nach der Entschlüsselung beim Empfänger ausgeleitet wird).
- Punktuelle Anpassung der Regelungen über die Verkehrsdatenerhebung an die aktuelle Fassung des Telekommunikationsgesetzes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**Änderung des PAG:**

Die Neuregelungen enthalten – mit Ausnahme der EAÜ – im Wesentlichen haushaltsneutrale Befugniserweiterungen und Konkretisierungen für die Bayerische Polizei. Hinsichtlich der EAÜ lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt etwaige Mehrkosten für den Staatshaushalt noch nicht verlässlich beziffern. Dies wird einerseits von der Entwicklung der Zahl der praktischen Anwendungsfälle, jeweils abzüglich ggf. ersparter Personalkosten einer konventionellen Observation, andererseits von der Möglichkeit der Vernetzung mit länderübergreifenden Verbundlösungen (z.B. die bestehende Zentralstelle für Maßnahmen der Führungsaufsicht in Hessen oder ggf. beim Bundeskriminalamt) abhängen.

Inwieweit die Neuregelungen im PAG personelle Mehrbelastungen im Bereich der Justiz auslösen, hängt ebenfalls von der Zahl der künftigen Fälle ab.

Änderung BayDSG:

Die Verlängerung der Höchstspeicherfrist für staatliche und kommunale Videoüberwachungsmaßnahmen begründet keine unmittelbaren Zusatzbelastungen des Staatshaushalts und zu Lasten der kommunalen Haushalte, da sie keine Verpflichtung zur Änderung bereits eingeleiteter Datenverarbeitungsprozesse begründet.

Gesetzentwurf

zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen

§ 1 Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16 Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot“.
 - b) Nach Art. 32 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 32a Elektronische Aufenthaltsüberwachung“.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) ¹Die Polizei kann unbeschadet der Abs. 1 und 2 die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall
 1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder
 2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 48 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.² Bedeutende Rechtsgüter sind
 1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,
 3. die sexuelle Selbstbestimmung,
 4. erhebliche Eigentumspositionen oder
 5. Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
3. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - a) zur Abwehr
a) einer Gefahr oder
b) einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.“.
4. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nrn. 1 und 1a wird jeweils das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.“
5. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 16
Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Polizei kann zur Abwehr
1. einer Gefahr oder
2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut
eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten.“
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut einer Person verbieten, ohne polizeiliche Erlaubnis
 1. zu bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt zu suchen oder aufzunehmen (Kontaktverbot) oder
 2. wenn die Begehung von Straftaten droht,
 - a) sich an bestimmte Orte oder in ein bestimmtes Gebiet zu begeben (Aufenthaltsverbot) oder
 - b) ihren Wohn- oder Aufenthaltsort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Aufenthaltsgebot).

²Die Anordnungen dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

³Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

6. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - Im Satzteil vor Buchst. a Halbsatz 1 werden die Wörter „einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ durch die Wörter „einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat“ ersetzt.
 - In Buchst. a wird in Halbsatz 1 das Wort „sie“ durch die Wörter „die Person“ ersetzt und in Halbsatz 2 das Wort „oder“ gestrichen.
 - In Buchst. b wird das Wort „ihr“ durch die Wörter „der Person“ ersetzt.
 - In Buchst. c werden das Wort „sie“ durch die Wörter „die Person“ und die Wörter „Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ durch die Wörter „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten“ ersetzt.
 - Nach Buchst. c wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 bis 5 ersetzt:
 - „3. dies zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut unerlässlich ist,
 - dies unerlässlich ist, um Maßnahmen nach Art. 16 durchzusetzen, oder
 - einer Anordnung nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 nicht Folge geleistet wird.“
7. Dem Art. 19 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- ⁴Art. 96 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und hinsichtlich der Verwendung technischer Mittel zudem Art. 32 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
8. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - In Nr. 3 Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„In der richterlichen Entscheidung ist die Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf nicht mehr als drei Monate betragen und kann jeweils um längstens drei Monate verlängert werden.“
9. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
 - eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut vorliegt.“
 - Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 4 und 5.
10. In Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden vor der Angabe „StGB“ die Wörter „des Strafgesetzbuchs –“ eingefügt.
11. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - zur Abwehr
 - einer Gefahr oder
 - einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.“
 - In Abs. 4 werden die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.
12. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:
- „Art. 32a
Elektronische Aufenthaltsüberwachung
- (1) ¹Zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut kann gegenüber der dafür verantwortlichen Person angeordnet werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. ²Eine Anordnung kann insbesondere mit Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 2 verbunden werden.
- (2) ¹Die Polizei darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. ²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der verantwortlichen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden. ³Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden.
- (3) ¹Eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch den Leiter eines Präsidiums der Landespolizei oder des Landeskriminalamts; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen. ²In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Die Erstellung eines Bewegungsbildes ist nur zulässig, wenn dies richterlich besonders gestattet wird; Satz 1 gilt entspre-

chend. ⁴Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden. ⁵Für die richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁶Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erhobenen Daten einschließlich der Bewegungsbilder sind besonders zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung außerhalb des Zwecks der Maßnahme besonders zu sichern. ²Die Maßnahmen sind zu protokollieren. ³Aus den Protokollen muss der für die Maßnahmen und Datenerhebungen Verantwortliche, Ort, Zeitpunkt, Dauer, Zweck und wesentliches Ergebnis der Maßnahme sowie Angaben über die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ersichtlich sein.

(5) ¹Die Daten dürfen nur weiter verarbeitet werden

1. zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden,
2. zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Abs. 1 Satz 1 in Bezug genommenes Rechtsgut,
3. wenn die Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 StGB vorliegen,
 - a) zur Feststellung des Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB,
 - b) zur Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB anschließen können, oder
 - c) zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB sowie
4. für Zwecke der Verfolgung von Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art.

²Eine Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren.

(6) ¹Die Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, so weit sie nicht für die in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zwecke verarbeitet werden. ²Bei jedem Abruf sind der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, der Bearbeiter und der Grund des Abrufs samt Geschäftszeichen zu protokollieren. ³Werden Daten im Sinn von Abs. 2 Satz 2 erhoben, dürfen diese nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Löschung von Daten nach diesem Absatz ist zu dokumentieren. ⁵Wurden im Rahmen der Maßnahme Bewegungsbilder nach Abs. 2 Satz 3 erhoben, ist die betroffene Person

hiervon zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann, spätestens jedoch zwei Monate nach deren Beendigung.“

13. Nach Art. 34a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ohne Wissen der Betroffenen in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Zugriff auf das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

²Dabei dürfen, soweit zu Zwecken des Satzes 1 unerlässlich, auch visualisierte Darstellungen der Telekommunikation ausgeleitet und erhoben werden. ³Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

⁴Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen.

⁵Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. ⁶Art. 34d bleibt unberührt.“

14. Art. 34b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter den Voraussetzungen des Art. 34a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 kann die Polizei von Diensteanbietern verlangen.“

bbb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ die Angabe „im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

²Soweit es zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, kann die Polizei von Diensteanbietern auch die Übermittlung der nach § 113b TKG gespeicherten Daten zu den in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 genannten Personen verlangen.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 3 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 113a TKG“ durch die Angabe „§ 113b TKG“ ersetzt.
15. Art. 34c wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Endgerätes“ die Angabe „, bei Maßnahmen mit Mitteln des Art. 34a Abs. 1a auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll,“ eingefügt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Erfolgen Maßnahmen mit Mitteln des Art. 34a Abs. 1a sind die Personen im Sinn des Satz 1 Nr. 1 auch darüber zu unterrichten, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
16. In Art. 67 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „BayStVollZG“ ersetzt.
17. Art. 74 wird wie folgt gefasst:

„Art. 74

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2
Änderung des
Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 498,

BayRS 204-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

§ 3
Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 37a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
4. Art. 58 wird wie folgt gefasst:

„Art. 58

Einschränkung von Grundrechten

¹Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes und Art. 103 der Verfassung) eingeschränkt werden. ²Art. 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil:**

Immer wichtiger wird angesichts der aktuellen Terrorlage eine, im Einzelfall auch langanhaltende Überwachung der von Seiten der Sicherheitsbehörden als gefährlich eingeschätzten Personen, darunter vor allem auch die sogenannten Gefährder, insbesondere aus dem terroristischen und sonst extremistischen Spektrum. Aber auch Gefahren von Personen aus dem nicht terroristischen Spektrum, wie etwa aus Amokläufen mit ihren teilweise erschreckend hohen Opferzahlen, stellen eine hohe Bedrohung der öffentlichen Sicherheit dar. Dies gilt gerade auch dann, wenn sich noch keine konkreten Straftaten einschließlich strafbarer Vortaten gesichert nachweisen lassen oder eine Verurteilung bereits zurückliegt, die von einer Person ausgehende Gefahr aber erneut bzw. nach wie vor hoch ist. Neben der Verbesserung des straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentariums muss vor allem auch das präventivpolizeiliche Befugnisinstrumentarium unverzüglich dieser Bedrohungslage angepasst werden. Dies erfordert die Ergänzung bzw. auch Neueinführung einiger präventivpolizeilicher Befugnisnormen zur besseren Überwachung gefährlicher Personen, etwa auch durch eine präventivpolizeiliche (offene) elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ bzw. „elektronische Fußfessel“).

Die neuen bzw. ergänzten Befugnisregelungen sind konzeptionell auf einander sowie auf bestehende Maßnahmeoptionen abgestimmt. So besteht gegenüber identifizierten Gefährdern und sonstigen für eine gewichtige Gefahr verantwortlichen Person neben (auch verdeckten) Maßnahmen wie etwa einer längerfristigen Observation, als offene Maßnahme beispielsweise die Möglichkeit, spezielle Aufenthaltsge- und -verbote bzw. Kontaktverbote (oder auch Meldeauflagen) zu verhängen. Zu deren Durchsetzung kann unter den dortigen Voraussetzungen künftig auch die EAÜ und im entsprechenden Fall ggf. auch eine Ge- wahrsamnahme in Betracht kommen.

Zugleich gilt es, die der veränderten Bedrohungslage nicht entsprechenden Speicherfristen für Maßnahmen der offenen Videoaufzeichnung in Art. 32 PAG sowie Art. 21a Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) anzupassen.

B) Besonderer Teil:**Zu § 1 (Änderung des PAG)****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):**

Die Inhaltsübersicht wird an die Ergänzung des Art. 16 sowie an die Einfügung des neuen Art. 32a angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 11 PAG):

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 (BKAG-Urteil), Rn. 111 ff., 163 f. insbesondere mit Blick auf Terrorge-

fahren ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber bei Eingriffstatbeständen von Verfassung wegen nicht von vornherein auf das tradierte sicherheitsrechtliche Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren beschränkt ist, sondern dass er die Grenzen ggf. auch weiter ziehen kann, indem er die Anforderungen an den Kausalverlauf reduziert. Es müssen allerdings auch dann zumindest bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte bzw. Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein gewichtiges Rechtsgut hinweisen und den Schluss auf ein wenigstens der Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen sowie über die Beteiligung von bestimmten Personen zulassen, so dass hiergegen Maßnahmen ergriffen werden können. Maßnahmen kommen gemäß dem BVerfG gerade im terroristischen Bereich aber auch dann in Betracht, wenn zwar ein konkretes Geschehen noch nicht im vorgenannten Sinne erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Als Beispiel wird hierzu etwa die Schulung in einem ausländischen terroristischen Ausbildungslager genannt.

Der Gesetzentwurf greift diese moderate, von den Voraussetzungen her eng begrenzte Arrondierung des polizeilichen Gefahrenbegriffs auf. Dabei wird besonders berücksichtigt, dass das BVerfG diesen sogar und gerade auf verdeckte Maßnahmen anwendet, ihn aber – nicht zuletzt dem Streitgegenstand und der sich aus dem BKAG ergebenden Zuständigkeit des Bundeskriminalamts (BKA) geschuldet – in Beziehung auf die Terrorismusabwehr setzt.

Diese moderate Arrondierung wird unter dem Begriff einer drohenden Gefahr zwar im PAG umfassender, d.h. auch bei (z.T. weniger eingriffsintensiven) offenen Maßnahmen zur Anwendung gebracht und nicht von vornherein auf die Abwehr rein terroristischer Gefahren beschränkt. Andererseits ist bereits heute bei einer Reihe der sog. polizeilichen Standardbefugnisse (vgl. etwa Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 bzw. Art. 32 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3) anerkannt, dass diese auch unterhalb der Schwelle einer klassischen konkreten Gefahr zur Anwendung gelangen können. Die zitierten Tatbestandsbeispiele und ihre Auslegung durch die Rechtsprechung zeigen, dass bereits derzeit der Bereich zwischen rein abstrakter, abstrakt erhöhter oder gesteigerter und schließlich im klassischen Sinne konkreter Gefahrenlage vielfältig ist, zugleich aber stets vom in Art. 2 Abs. 1 festgelegten polizeilichen Aufgabenbereich umfasst ist, der infolgedessen keiner Ergänzung bedarf. Zudem wird bereits heute der Begriff der „drohenden Gefahr“ zur Charakterisierung einer konkreten Gefahr herangezogen, bei der eine besondere Nähe des – jedoch absehbaren – Schadenseintrittes nicht vorliegt (vgl. Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz, 4. Auflage 2014,

Art. 11 PAG, Rn. 54; Heckmann, Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht, Rn. 116, in: Becker/ Heckmann/ Kempen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 6. Auflage 2015).

Dies zugrunde gelegt soll in der Norm des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 PAG unter enger Anlehnung an die inhaltlich-zeitlichen Vorgaben des BVerfG die Gefahrenkategorie der „drohenden Gefahr“ gesetzlich definiert werden. Über die bisherigen Regelungen in der allgemeinen Befugnisnorm hinaus soll der Polizei auch für atypische Maßnahmen dann, wenn eine aus zu erwartenden Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung resultierende drohende Gefahr für bestimmte bedeutende Rechtsgüter zu erwarten ist, neben der Sachverhaltsaufklärung erforderlichenfalls zusätzlich auch gestattet werden, Maßnahmen zur Abwehr der (weiteren) Entstehung der Gefahr zu treffen und hierzu auch bereits in den Kausalverlauf einzugreifen. Durch die Bezugnahme auf die inhaltlich-zeitlichen Vorgaben des BVerfG, welche an bestimmte Tatsachen bzw. individuelles Verhalten anknüpfen, wird sichergestellt, dass polizeiliche Maßnahmen – wie bereits heute – keinesfalls aufgrund bloßer Vermutungen getroffen werden können. Eine Einschränkung der polizeilichen Befugnisse aus der allgemeinen Befugnisnorm des Art. 11 Abs. 1 soll mit der Einführung des Abs. 3 ausdrücklich nicht verbunden sein.

Durch die Beschränkung auf Gefahren durch Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung für die in Abs. 3 Satz 2 abschließend aufgezählten bedeutenden Rechtsgüter wird einerseits der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders beachtet. Andererseits wird dabei zugleich dem, im Verhältnis zum auf die Abwehr terroristischer Straftaten beschränkten präventivpolizeilichen Zuständigkeitsbereich des BKA, deutlich weitergehenden Zuständigkeitsbereich der Landespolizei Rechnung getragen. Der Landespolizei obliegt die Abwehr eines wesentlich umfänglicheren Bereichs von drohenden Gefahren für bedeutende Rechtsgüter, die jedoch in ihren Wertigkeiten nicht selten einer terroristischen Gefahr gleichkommen und gleichfalls entsprechende Aufklärungs- und ggf. Eingriffsmaßnahmen rechtfertigen, aber eben auch erfordern. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang die drohende Gefahr von Amokläufen erwähnt, die, wie etwa die Fälle in Erfurt, Winnenden oder im Jahr 2016 in München gezeigt haben, häufig nicht dem terroristischen Spektrum zuzurechnen sind, die aber auf Grund ihrer mitunter hohen Opferzahlen in ihrem Gefahrenpotenzial mit terroristischen Anschlägen vergleichbar sein können. Zudem lassen sich zu besorgende schwere Rechtsgutverletzungen, die mit erheblicher Gewalteinwirkung verbunden sein können, im Stadium einer drohenden Gefahr nicht stets bereits einer klaren Kategorie wie Terrorismus, Extremismus oder anderweitig motivierte Kapitaldelikte zuordnen, was aber Maßnahmen zur Aufklärung und ggf. Abwehr der weiteren Gefahrentstehung keineswegs verhindern darf. Aber auch jenseits der vorbezeichneten

Konstellationen herrscht teilweise, wie auch hier die Aktualität zeigt, eine in erschreckendem Maße vorhandene Gewaltbereitschaft vor, zu deren Abwehr die Polizei bereits bei drohender Gefahr befugt sein muss (z.B. Planung oder Vorbereitung mehrfacher Tötungen, um fremdes Eigentum zu erlangen).

Die Bezugnahme auf zu erwartende Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung, aus denen eine drohende Gefahr resultiert, gewährleistet dabei in besonderer Weise, dass – gemessen an dem umfänglicheren Aufgabenspektrum der Landespolizei – ebenfalls nur gravierende materielle Gefahrenlagen erfasst werden. Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung sind regelmäßig durch einen gravierenden Eingriff in bedeutende Rechtsgüter, wie sie in Abs. 3 Satz 2 definiert sind, gekennzeichnet, was, übertragen auf den deliktischen Bereich, hier etwa drohende Gefahren aus zu erwartenden, lediglich einfachen Körperverletzungen nicht erfassen würde.

Durch die Beschränkung auf erhebliche Eigentumspositionen in Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 wird gewährleistet, dass nicht jegliche grundrechtlich geschützte Eigentumsposition polizeiliche Maßnahmen rechtfertigen kann, zumal der Schutz privater Rechte der Polizei nach Art. 2 Abs. 2 PAG grundsätzlich nur nachrangig obliegt, soweit die Gefahr für private Rechte nicht zugleich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Erfasst werden sollen lediglich Eigentumspositionen von erheblicher materieller oder immaterieller Bedeutung. Der Kategorie von Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt (Abs. 3 Satz 2 Nr. 5), werden dabei insbesondere Einrichtungen der öffentlichen Hand, namentlich solche zur Daseinsvorsorge, unterfallen.

Typische Gefahrenabwehrmaßnahmen im Sinne der polizeilichen Befugnisnormen in Art. 12 bis 48 (je nach Befugnisnorm zur Gefahraufklärung und/oder Abwehr der – ggf. weiteren – Gefahrentstehung) kann die Polizei bei drohender Gefahr durch zu erwartende Gewalttaten für bedeutende Rechtsgüter dann treffen, wenn in der jeweiligen Befugnisnorm auf die Legaldefinition des Abs. 3 Satz 1 Bezug genommen wird. Dabei wird dann unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten konsequenter Weise je nach Gewichtigkeit und Systematik der jeweiligen Eingriffsmaßnahme zum Teil auch nur eingeschränkt auf den Rechtsgüterkatalog des Abs. 3 Satz 2 verwiesen.

Bereits bisher bestehende Befugnisse der Polizei aus Art. 11 Abs. 1 und 2 PAG, aber auch aus den Art. 12 ff. PAG zur Aufklärung und Abwehr einer Gefahr, werden durch die zusätzlichen Regelungen ausdrücklich nicht eingeschränkt, sondern für den vorbezeichneten Anwendungsbereich entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 3 (Art. 13 PAG):

Die Identitätsfeststellung erweist sich in der Praxis als äußerst wirksames Instrument der polizeilichen Gefahrenabwehr, nachdem von der Verwirklichung ge-

fährlicher Handlungen in der Regel bereits dann Abstand genommen wird, wenn die handelnde Person weiß, dass ihre Identität der Polizei bekannt ist. Um gefährliches Handeln bereits in einem frühzeitigen Stadium zu unterbinden, kann es daher schon im Vorfeld einer klassischen konkreten Gefahr erforderlich sein, die Identität von Störern festzustellen. Aus diesem Grund wird der Polizei ermöglicht, auch in Situationen der in Art. 11 Abs. 3 Satz 1 definierten drohenden Gefahr und bezogen auf die die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 genannten bedeutenden Rechtsgüter, Maßnahmen der Identitätsfeststellung durchzuführen.

Zu Nr. 4 (Art. 14 PAG):

Die bisherigen Voraussetzungen für eine erkenntnisdienstliche Maßnahme in Art. 14 Abs. 1 PAG sind auf die Unzulänglichkeit von Maßnahmen der Identitätsfeststellung für die verlässliche Identifizierung einer Person und auf den Verdacht der bereits erfolgten Begehung einer Straftat in Verbindung mit einer entsprechenden Negativprognose beschränkt. Dies trägt gerade einem weitergehendem, klassisch rechtsgüterschutzbezogenen Erfordernis zu erkenntnisdienstlichen Maßnahmen im Einzelfall nicht hinreichend Rechnung. Ein solches kann sich aber etwa bei Gefährdern und anderweitigen gefährlichen Personen, etwa aus dem terroristischen oder sonst extremistischen Spektrum, ergeben, weshalb für derartige Fallgestaltungen zur Abwehr konkreter oder im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 drohender Gefahren für bestimmte bedeutende Rechtsgüter ein eigenständiger Befugnistratbestand geschaffen wird. Er knüpft, anders als der tradierte Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, gerade nicht an den Verdacht einer bereits begangenen Straftat an. Auf Grund der Erforderlichkeit der Abwehr einer entsprechend konkretisierbaren Gefahrenlage für die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 genannten bedeutenden Rechtsgüter wird jedoch zugleich eine unbotmäßige Ausdehnung des Anwendungsbereichs vermieden. Die Beschränkung auf bedeutende Rechtsgüter gilt dabei sowohl für bestehende Gefahren als auch für die im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 drohenden Gefahren.

Die neue Nr. 3 tritt selbstständig neben die bestehende Befugnis der Nr. 2 und ermöglicht die Erkenntnisdienstliche Behandlung in allen Fällen einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für eines der in Bezug genommenen Rechtsgüter, unabhängig davon, ob eine Straftat bereits begangen, gerade ausgeführt, vorbereitet oder gerade geplant wurde. Es wird damit Erkenntnissen der kriminologischen Forschung Rechnung getragen, wonach es – hier durch das Risiko identifiziert zu werden – primär die Sanktionswahrscheinlichkeit und weniger die zu erwartende Strafhärte ist, die Personen davon abhält, Straftaten zu begehen (vgl. Lösel in Schöch/Jehle, Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 187 f. m.w.N.).

Zu Nr. 5 (Art. 16 PAG):

Im bisherigen Art. 16, der aufgrund der nachfolgenden Einfügung zum Abs. 1 der Norm wird, wird durch die Bezugnahme auf Situationen der drohenden Gefahr (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) der o.g. Regelung in Art. 11 Abs. 3 Rechnung getragen. Selbstverständlich benötigt die Polizei auch in solchen zeitlich vorgelagerten Situationen, bei denen der Eintritt einer Gefahr für die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 genannten bedeutenden Rechtsgüter droht, die Möglichkeit, einen Platzverweis zu erteilen.

Mit Blick auf die geänderte Bedrohungslage bedarf es in Ergänzung der tradierten Standardbefugnis zur Platzverweisung einer speziellen polizeilichen Regelung für orts- und gebietsbezogene Aufenthaltsge- und -verbote sowie für Kontaktverbote zur Abwehr von bestehenden Gefahren oder im Sinn von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 drohenden Gefahren, jeweils für bedeutende Rechtsgüter gemäß Art. 11 Abs. 3 Satz 2, die von einer bestimmten Person oder von bestimmten Personen ausgehen. Diese Regelung erfasst damit personifizierbare Gefahren in unterschiedlichen polizeilichen Bedürfnislagen.

Entsprechende Anordnungen müssen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit genügen und sind daher örtlich wie zeitlich zu beschränken. Dem trägt – neben dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot in Art. 4 PAG – bereits die Einschränkung des Regelungsbereichs in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 auf „bestimmte“ Orte bzw. Gebiete Rechnung. Die Anordnungen dürfen zudem gemäß Abs. 2 Satz 2 die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können bei Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen um jeweils nicht mehr als drei Monate verlängert werden. Ferner handelt es sich nicht um apodiktische, ausnahmslose Ge- und Verbote. Sie stehen vielmehr unter dem Vorbehalt und der Möglichkeit der polizeilichen (Ausnahme-)Erlaubnis im Einzelfall. Eine solche wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn zu besorgen steht, dass der von der Anordnung betroffenen Person durch die Anordnung, insb. durch Aufenthaltsge- und -verbote unzumutbare Anforderungen gestellt werden oder dieser die Wahrnehmung berechtigter Interessen unmöglich gemacht wird. So muss es der betroffenen Person z.B. weiterhin möglich sein, einen Arzt, Rechtsanwalt, soziale Einrichtungen oder Behörden aufzusuchen oder Gerichtstermine wahrzunehmen.

Kontaktverbote i.S.v. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden bisher vor allem bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum oder Stalking angeordnet, kommen aber auch dann in Betracht, wenn die betroffene Person Kontakt zu anderen gefährlichen Personen oder Gruppierungen sucht, etwa um konspirativ die Begehung von Straftaten vorzubereiten oder zu planen. Bei Aufenthaltsge- und -verboten handelt es sich insbesondere nicht um freiheitsentziehende Maßnahmen. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, welcher der Bayerische Verwaltungsgerichtshof folgt, ist unter Freiheit der Person nur die körperliche Freiheit,

der Schutz vor Verhaftungen, Festnahmen und ähnlichen Eingriffen zu verstehen, so dass entsprechend beschränkte Maßnahmen keine unzulässige Einschränkung der Freiheit einer Person darstellen (vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 18.02.1999, Gz. 24 CS 98.3198, VG München Beschluss vom 05.06.2015, Gz. M7 S 15.2222 m.w.N.). Soweit das grundrechtlich geschützte Recht auf Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 2 GG bzw. Art. 109 BV durch die Möglichkeit der Anordnung von Aufenthaltsgeboten (ggf. auch von -verboten) nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 tangiert ist, ist gesetzlich gewährleistet, dass solche von Vorneherein nur in Betracht kommen können, wenn die Rechtsgutgefährdung mit der drohenden Begehung von Straftaten einhergeht (vgl. Art. 11 Abs. 2 GG).

Spezielle, dem Art. 16 Abs. 2 ähnliche Regelungsbefugnisse finden sich im Übrigen in verschiedenen Landespolizeigesetzen und unterliegen auch dort keinem Richter- oder sonst qualifizierten Anordnungsvorbehalt. Auf Grund der Vielgestaltigkeit der Maßnahmen wäre dies auch nicht generell zu rechtfertigen. Je längerfristig und umfänglicher eine Anordnung ausfällt, desto eher wird sie aber künftig in der Praxis etwa durch einen Bediensteten der 4. Qualifikationsebene anzuordnen sei. Das Nähere wird in Vollzugsvorschriften zu regeln sein. Dies schließt es jedoch künftig ausdrücklich nicht aus, dass derartige Ge- und Verbote ggf. auch Anlass für die Anordnung einer EAÜ bzw. im äußersten Fall bei Nichtbeachtung auch einer Ingewahrsamnahme sein können. In diesem Rahmen können sie dann auch Teil der richterlichen Anordnung sein (vgl. Art. 32a Abs. 1 Satz 2).

Allgemeinverfügungen nach Art. 11 PAG, die sich unter der Voraussetzung von im Einzelfall bestehenden konkreten Gefahren auf den Schutz einer bestimmten Örtlichkeit oder eines bestimmten Gebiets beziehen und nicht auf von vornherein individuell bestimmbarer Personen abstellen, bleiben unberührt. Personen- und/oder gebietsbezogene Ge- und Verbotsverfügungen nach Art. 7 LStVG bleiben ohnehin unberührt.

Zu Nr. 6 (Art. 17 PAG):

In redaktioneller Hinsicht wird die Übersichtlichkeit der enthaltenen Aufzählung verbessert, indem die – zur Verständlichkeit der Norm nicht erforderliche – ständige Wiederholung des Wortes „oder“ am Ende der verschiedenen Alternativen des Abs. 1 beseitigt wird.

In der bisherigen Nr. 2 wird eingangs klargestellt, dass sich die zusätzliche Anforderung einer erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit nur auf Ordnungswidrigkeiten und nicht etwa auch auf Straftaten bezieht. Die Auslegungsunsicherheiten bezüglich des bisherigen Gesetzeswortlauts werden damit beseitigt und ein seit vielen Jahren währender Meinungsstreit (vgl. zum Streitstand Schmidbauer/Steiner, a.a.O., Art. 17 PAG, Rn. 31 ff.) aufgelöst.

In Nr. 3 wird unter strengen Voraussetzungen einer bestehenden Gefahr für die abschließend in Bezug genommenen bedeutenden und hochrangigen Rechtsgüter des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 eine zusätzliche Tatbestandsalternative für die Ingewahrsamnahme gefährlicher Personen geschaffen; aufgrund der Massivität des mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Eingriffs soll hier eine Gefährdung von erheblichen Eigentumspositionen im Sinn des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 nicht ausreichen, um den Eingriff zu rechtfertigen. Durch den strikten, differenzierten Rechtsgüterbezug wird das gefahrenabwehrende, präventivpolizeiliche Moment besonders betont. Gerade bei gravierenden, personifizierbaren Gefährdungslagen kann dieser zusätzliche potenzielle Haftgrund Anwendung finden. Er ist zudem gleichzeitig auf die weniger eingriffsintensive neue Maßnahme einer EAÜ in Art. 32a abgestimmt. Der bestehende, nach Art. 104 Abs. 2 GG bzw. Art. 102 Abs. 2 BV verfassungsrechtlich gebotene grundsätzliche Richter vorbehalt bzw. das Gebot der unverzüglichen richterlichen Prüfung von polizeilichen Gewahrsamsmaßnahmen wird die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch hier zusätzlich sicherstellen. Der betreffende Person wird dabei – etwa durch entsprechende polizeiliche Hinweise bei Gefährderansprüchen, durch vorangegangene anderweitige Maßnahmen wie z.B. Aufenthaltsge- und -verbote, durch Fortsetzung ihres gefährdenden Verhaltens trotz Verhängung einer EAÜ oder aus früheren, sanktionierten Normverstößen – die Notwendigkeit der Beachtung entsprechender konkreter Ge- und Verbote im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des BVerfG (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 18.04.2016, Gz. 2 BvR 1833/12) in aller Regel hinreichend verdeutlicht sein. Dies zugrunde gelegt muss bei massiven Gefährdungslagen als Ultima Ratio künftig aber auch die Ingewahrsamnahme möglich sein.

Nr. 4 wird an den um Aufenthaltsgebote und -verbote sowie Kontaktverbote ergänzten Art. 16 (dortiger neuer Abs. 2) angepasst.

In Nr. 5 wird der Haftgrund der Nichtbefolgung von Anordnungen in Zusammenhang mit einer EAÜ-Maßnahme aufgenommen. Auch hier wird als letztes Mittel die Möglichkeit einer Ingewahrsamnahme eröffnet, wenn die betroffene Person im Rahmen einer ihr gegenüber angeordneten EAÜ nicht kooperiert. Eine solche wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die betroffene Person versucht, sich der „elektronischen Fußfessel“ zu entledigen oder ihre Funktionsfähigkeit vorsätzlich beeinträchtigt, indem sie beispielsweise den enthaltenen Akku nicht lädt oder sie das Gerät beschädigt. Hier hat es die betreffende Person in besonderer Weise selbst in der Hand, die Inhaftnahme durch Erfüllung der Anordnungen zu vermeiden.

Zu Nr. 7 (Art. 19 PAG):

In Art. 19 Abs. 3 sind bereits bislang die Modalitäten der Unterbringung bzw. des Umgangs mit Personen geregelt, die sich in polizeilichem Präventivgewahrsam befinden. Detailregelungen für besondere Sicherungsmaßnahmen, die gegenüber in Gewahrsam befindlichen Personen aufgrund bestehender Fluchtgefahr sowie Eigen- oder Fremdgefährlichkeit erforderlich werden können, finden sich bislang im PAG nicht. Nachdem die in Betracht kommenden Maßnahmen, etwa der Entzug oder die Vorenthalterung von Gegenständen oder die ständige Beobachtung, die auch mit technischen Mitteln erfolgen kann, sich mit den im Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) enumerativ aufgeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen decken, sollen die dortigen Regelungen des Art. 96 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BayStVollzG entsprechend gelten. Bei technischen Maßnahmen, insbesondere im Fall der Videoüberwachung, gelten die Bestimmungen des Art. 32 über eine grundsätzlich erforderliche Hinweispflicht entsprechend.

Zu Nr. 8 (Art. 20 PAG):

Die bisherige absolute gesetzliche Obergrenze für eine richterlich festzusetzende Höchstdauer einer Freiheitsentziehung (aktuell 14 Tage) ist verfassungsrechtlich durch Art. 104 Abs. 2 GG und Art. 102 Abs. 2 Satz 1 BV nicht geboten. Obergrenzen sind dort nur für das Festhalten aus allein polizeilicher Machtvolkommenheit geregelt. Auch die polizeilichen Regelungen in Schleswig-Holstein (§ 204 Abs. 5 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) und Bremen (§ 18 Abs. 1 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)) enthalten in ihrer derzeitigen Fassung insoweit keine gesetzliche Höchstfrist. Es soll künftig auch in Bayern die Möglichkeit längerer Präventivhaft im begründeten Einzelfall nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die Gewahrsamsdauer kann damit einzelfallabhängig vom zuständigen Richter festgesetzt werden.

Unbeschadet dessen muss in der richterlichen Entscheidung auch künftig eine Höchstdauer festgelegt werden, die am Gewahrsamnahmzweck und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet ist. Durch den Verweis in Art. 18 Abs. 3 Satz 3 PAG auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – dort Buch 7 (Verfahren in Freiheitsentziehungssachen) wird u.a. sichergestellt, dass bei erstmaliger Anordnung bzw. Folgeanordnung eine bestimmte Höchstdauer keinesfalls überschritten werden darf (§ 425 Abs. 1 FamFG). Die dort getroffene Höchstdauerregelung von einem Jahr wird in Art. 20 Nr. 3 Satz 2 und 3 PAG zur Sicherung einer ausreichenden gerichtlichen Kontrolle dahingehend modifiziert, dass die Anordnung höchstens eine Gewahrsamsdauer von drei Monaten umfassen darf und jeweils eine Verlängerung um bis zu weitere drei Monate möglich ist. Zudem ist durch den FamFG-

Verweis u.a. gewährleistet, dass die richterliche Entscheidung bei Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen auch vor Fristablauf von Amts wegen aufzuheben ist (§ 426 Abs. 1 FamFG) und die von einer Ingewahrsamnahme betroffenen Personen die richterliche Überprüfung der Anordnung beantragen können (§ 426 Abs. 2 FamFG).

Zu Nr. 9 (Art. 21 PAG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3 (neugefasster Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) dieses Gesetzentwurfs, die der Polizei die Befugnis zur Durchsuchung von Personen auch in Situationen von im Sinne des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 drohender Gefahr, bezogen auf die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 genannten Rechtsgüter, einräumt.

Zu Nr. 10 (Art. 30 PAG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da bislang der Zitiertname des Strafgesetzbuchs vor der bereits bislang enthaltenen Abkürzung StGB nicht enthalten ist.

Zu Nr. 11 (Art. 32 PAG):

Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird gleichfalls um die Alternative einer drohenden Gefahr im Sinne des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 für die in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 genannten bedeutenden Rechtsgüter ergänzt. Auch bei derartig konkretisierten absehbaren Gefahrenlagen durch zu erwartende Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung besteht ein polizeiliches Bedürfnis, Maßnahmen der offenen Videografie befugt durchzuführen. Die präventive Wirkung einer offenen Videografie kann damit bei derartigen Gefahren für die in Bezug genommenen bedeutenden Rechtsgüter bereits im Vorfeld einer klassischen konkreten Gefahr zum Tragen kommen.

In Abs. 4 wird die bisherige Höchstspeicherdauer von drei Wochen für (offene) Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen entsprechend der bis zum Jahr 2009 geltenden Regelungslage und der nach wie vor bestehenden Regelung in Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) wieder auf zwei Monate angehoben. Dies entspricht – nicht zuletzt auf Grund der aktuell immer größeren präventivpolizeilichen Bedeutung von Videografie – einem praktischen Bedürfnis, und begegnet angesichts dessen, dass das BVerfG die Fristenregelung in Art. 9 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) für Versammlungslagen insoweit unbeanstandet ließ (BVerfG, Beschluss vom 21.03.2012, Gz. 1 BvR 2492/08; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 17.02.2009, Gz. 1 BvR 2492/08, Rz. 134), als nicht zwingend auszuschöpfende Höchstregelung auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Nr. 12 (Art. 32a PAG):

Wie aus den Ausführungen jeweils in Teil A des Vorblatts und der Begründung dargelegt, bedarf es zwingend auch einer landesrechtlichen präventivpolizeilichen Regelung für die Anordnung einer (offenen) elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ bzw. „elektronische Fußfessel“). Dies, um einerseits in geeigneten Fällen eine in zahlenmäßig größerem Maße personell nicht zu leistende konventionelle Dauerüberwachung von besonders gefährlichen Personen gewährleisten zu können. Als Adressat einer solchen Maßnahme kommen Personen in Betracht, die aktuell noch nicht straffällig oder trotz Verbüßung ihrer Strafe, ggf. einschließlich Maßnahmen der Führungsaufsicht, noch immer akut gefährdend erscheinen. Andererseits wird mit der EAÜ aber auch eine adäquate Alternative zu der Verhängung einer unter noch strengerem Voraussetzung stehenden präventiven Ingewahrsamnahme zur Verfügung gestellt.

Der Landesgesetzgeber verfügt hierfür nach Art. 30, 70 GG als Regelung der präventivpolizeilichen Gefahrenabwehr über die erforderliche Gesetzgebungs-kompetenz. Der Bundesgesetzgeber hat bislang die EAÜ als Maßnahme der Führungsaufsicht in §§ 68b StGB i.V.m. 463a Strafprozessordnung (StPO) verankert. Anknüpfungspunkt ist hier die Verurteilung in bestimmter Höhe wegen katalogmäßig aufgezählter Straftaten. Die Regelung in Art. 32a setzt, wie die strikt rechtsgüterschutzbezogene Anordnungsvoraussetzung in Abs. 1 Satz 1 zeigt, dagegen rein an der Gefahrenabwehr an. Daran ändert auch nichts, dass der Bund die Anwendung der genannten strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen moderat um bestimmte Staatsschutzdelikte erweitern und eine polizeiliche Kompetenz auch im BKAG verankern will. Gerade der Konnex mit bestimmten Auflagen der Führungsaufsicht in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 (Aufenthaltsge- und verbote, Kontaktverbote) zeigt, dass als Pendant stets auch präventivpolizeiliche Regelungen nach Landesrecht zulässig sind. So gibt es – wie bereits dargestellt – in vielen Landespolizeigesetzen bereits heute entweder spezielle Regelungen namentlich zu Aufenthalts- oder Kontaktverboten oder werden diese auf die polizeirechtlichen Generalklauseln gestützt. Auch die Landeskompétenz für die Regelung der weitaus eingriffsintensiveren Maßnahme der präventiven Ingewahrsamnahme in Abgrenzung etwa zur Straf- oder Abschiebehaft ist unbestritten. Schließlich geht der Bundesgesetzgeber mit der Zweckänderungsklausel des § 463a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO (Nutzung der EAÜ-Daten unter bestimmten Voraussetzungen auch für Gefahrenabwehrzwecke) selbst nicht von einer Ausschließlichkeit des Strafrechts aus.

Der für das PAG gewählte Standort in Art. 32a orientiert sich sowohl an der bestehenden Systematik des PAG als auch bereits an den Erfordernissen der parallel weiter vorzubereitenden Novellierung. Es handelt sich um eine besonders intensive Maßnahme der Datenerhebung, die allerdings ebenso wie Bilddauerna-

men des Art. 32 und anders als die ab Art. 33 geregelten Befugnisse als offene Maßnahme erfolgt. Künftig ist beabsichtigt, spezielle besonders eingriffsintensive Maßnahmen in einem neuen zweiten Unterabschnitt zum Abschnitt III. Datenerhebung zu regeln, der mit Art. 32 beginnen soll. Art. 32a fügt sich darin ein.

Die konkreten Bestimmungen in Art. 32a orientieren sich unbeschadet des grundlegend anderen, weil präventivpolizeilichen Ansatzes (siehe oben) soweit möglich gerade in verfahrensmäßiger Hinsicht an den Regelungen in § 68b StGB und § 463a StPO und in ihrer Struktur und Absatzreihung den bisherigen polizeilichen Befugnissen zur Datenerhebung, insbesondere in den Art. 33 ff.

Im Einzelnen:

In Art. 32a Abs. 1 Satz 1 wird die Grundanordnung des Anbringens und betriebsbereiten Tragens einer „Fußfessel“ ähnlich wie in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB geregelt. Dabei werden durch Bezugnahme auf Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bedeutende und gewichtige Rechtsgüter festgelegt, zu deren Schutz sowohl bei einer im Einzelfall bestehenden Gefahr als auch bei einer im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 drohenden Gefahr eine EAÜ angeordnet werden kann. Aufgrund des mit einer EAÜ-Maßnahme verbundenen, nicht unerheblichen Eingriffs soll hier eine Gefährdung von erheblichen Eigentumspositionen im Sinne des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 nicht ausreichen, um den Eingriff zu rechtfertigen. Satz 2 stellt die Verbindung zu Aufenthaltsge- und verboten bzw. Kontaktverboten nach Art. 16 Abs. 2 her. Derartige Aufenthaltsbestimmungen, aber auch schlichte Meldeauflagen können Teil einer EAÜ-Anordnung sein, müssen es aber nicht. Die EAÜ kann, soweit im Einzelfall erforderlich, auch ohne Anordnung nach Art. 16 Abs. 2 bzw. ohne Beschränkung auf eine reine Befolgung derartiger örtlicher Ge- und Verbote ergehen.

Abs. 2 regelt in den Sätzen 1 und 3 die grundsätzliche Erhebungs- und Speicherbefugnis der Polizei einschließlich der Erstellung von Bewegungsbildern. Gerade wenn der Polizei die Möglichkeit zur Verfügung steht, die Aufenthaltsorte gefährlicher Personen zu einem Bewegungsbild zu verbinden, entfaltet die EAÜ-Maßnahme ihre präventive Zielsetzung besonders, als hiermit ein erhebliches Potenzial zur Aufdeckung terroristischer oder sonst extremistischer Strukturen entsteht. Satz 2 entspricht als Ausprägung des Kernbereichsschutzes der Vorschrift des § 463a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 StPO.

Abs. 3 sieht aufgrund der Eingriffstiefe der Maßnahme einen Richtervorbehalt mit Eifallkompetenz (insoweit Behördenleitervorbehalt) für EAÜ-Anordnungen vor. Ferner werden darin das Verfahren und die Befristung derartiger Maßnahmen auf höchstens drei Monate (mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils bis zu drei Monate) näher bestimmt. Die Erstellung eines Bewe-

gungsbilds im Sinne von Abs. 2 Satz 3 muss richterlich besonders gestattet werden, was selbstverständlich einer entsprechenden Darlegung der Erforderlichkeit in polizeilichem Antrag und gerichtlicher Begründung bedarf. Bei Gefahr in Verzug gilt die Eilfallkompetenz des Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

Abs. 4 statuiert eine Kennzeichnungs- und Sicherungspflicht für die erhobenen Daten und eine Protokollierungspflicht bezogen auf die jeweilige EAÜ-Maßnahme, die eine datenschutzrechtliche Überprüfung erleichtern soll.

Unter Beachtung des BKAG-Urteils, insbesondere des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung, findet sich in Abs. 5 eine Zweckbindungsklausel, die die Weiterverarbeitung von über EAÜ-Maßnahmen erhobene Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden einschränkt. Während Gefahrabwehrbehörden die Daten nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 zum Erhebungszweck und zur Abwehr von konkreten oder drohenden Gefahren für Rechtsgüter, die eine präventivpolizeiliche EAÜ-Maßnahme rechtfertigen könnten, verarbeiten dürfen, ist eine Weiterverarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 grundsätzlich nur für gewichtige Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art zulässig, die auch Voraussetzung für die Anordnung einer strafrechtlichen EAÜ-Maßnahme sind. Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 sieht zudem eine Zweckänderungsregelung für den Fall vor, dass der Maßnahmenadressat zugleich unter strafrechtlicher Führungsaufsicht steht, gegen ihn Gebots- oder Verbotszonenweisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StGB getroffen wurden und auch die Voraussetzungen für die Anordnung einer EAÜ-Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB vorliegen. Hier besteht ein erhebliches Interesse der Justizbehörden, von Verstößen gegen solche Weisungen Kenntnis zu erlangen. Den vom BVerfG im BKAG-Urteil aufgestellten Grundsätzen der Zweckbindung und -änderung wird vollumfänglich entsprochen, nach dem die Verwendungsmöglichkeit der Verarbeitung von Daten zum Schutz von Rechtsgütern und der Aufdeckung von Straftaten dient, die ihrerseits die Neuerhebung der Daten mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen würden. Die Überprüfung, ob eine zulässige Zweckänderung vorliegt, soll über die in Abs. 5 Satz 2 aufgenommene Dokumentationspflicht abgesichert werden.

Abs. 6 Satz 1 sieht die Löschung der erhobenen Daten spätestens zwei Monate nach Beendigung der EAÜ-Maßnahme vor, soweit die Daten nicht für zulässige anderweitige Zwecke verarbeitet werden. Aufgrund der Sensibilität der erhobenen Daten sind in Abs. 6 Satz 2 umfangreiche Protokollierungspflichten für den Datenabruf und in Satz 4 zudem für die Datenlöschung vorgesehen. Abs. 6 Satz 3 sieht schließlich ein Verwertungsverbot und eine Löschpflicht für kernbereichsrelevante Daten vor, deren Erhebung nicht entsprechend Abs. 2 Satz 2 vermieden werden konn-

te. Um dem Maßnahmenadressaten die Möglichkeit ausreichenden nachträglichen Rechtsschutzes zu gewähren, statuiert Abs. 6 Satz 5 zudem eine Benachrichtigungspflicht für den Fall, dass Bewegungsbilder im Sinn von Abs. 2 Satz 3 erhoben wurden.

Zu Nr. 13 (Art. 34a PAG):

In Art. 34a Abs. 1a wird in Anlehnung an Art. 13 Abs. 1 BayVSG und § 20I Abs. 2 BKAG eine Rechtsgrundlage für den vom Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil (Rn. 228 f.) für verfassungskonform erklärt heimlichen, technischen Zugriff auf ein informationstechnisches System zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung (sog. Quellen-TKÜ) geschaffen. Entsprechend einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist Art. 10 GG alleiniger grundrechtlicher Maßstab für die Beurteilung einer solchen Ermächtigung, wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Kommunikationsvorgang beschränkt und dies durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt ist (BVerfG, Urteil vom 27.02.2008, Gz. 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07, Rn. 190). Daher erklärt Satz 1 Nr. 1 den Zugriff auf informationstechnische Systeme zur Durchführung der Maßnahme nur dann für zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation erfasst wird. Satz 1 Nr. 2 stellt eine besondere Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar und nennt mit der Gewährleistung der Aufzeichnung von Telekommunikation in unverschlüsselter Form einen der Hauptanwendungsfälle der Maßnahme.

Satz 2 ermöglicht die Ausleitung und Erhebung von visualisierten Darstellungen der Telekommunikation (sog. application-shots), falls nur auf diese Art und Weise eine Überwachung der laufenden Telekommunikation möglich ist. Unter Beachtung der vorbezeichneten, in Satz 1 Nr. 1 gesetzlich normierten verfassungsrechtlichen Vorgaben, kann auch diese Art der Quellen-TKÜ nur dann zur Anwendung kommen, wenn technisch sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation und nicht etwa bloße, nicht abgesendete Entwurfsversionen (z.B. von Messenger-Nachrichten oder E-Mails) erfasst werden.

Wie die verfassungsgerichtlich bestätigte Regelung in § 20I Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 20k Abs. 2 BKAG bzw. die Regelung in Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BayVSG verpflichten die Sätze 3 bis 5 die Polizei bei der Durchführung der Maßnahme zu bestimmten technischen Schutzvorkehrungen, um den Eingriff in das infiltrierte System auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und die Datensicherheit zu gewährleisten. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der BR-Drs. 404/08, S. 70 ff. zu den Regelungen des BKAG verwiesen.

Satz 6 stellt klar, dass die Regelungen zur Online-Durchsuchung in Art. 34d im Übrigen unberührt bleiben.

Zu Nr. 14 (Art. 34b PAG):

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I, S. 2218) wurden die früheren Regelungen zur zeitlich befristeten Speicherung von Verkehrsdaten zur Strafverfolgungsvorsorge und zur Gefahrenabwehr neu gestaltet. Die Speicherverpflichtung und damit verbundene weitere Verpflichtungen sind dabei von den Telekommunikationsanbietern spätestens ab dem 1. Juli 2017 zu erfüllen (§ 150 Abs. 13 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes – TKG).

Die bereits bisher bestehende Befugnis zum Abruf von Telekommunikationsverkehrsdaten in Art. 34b wird an die geänderten Regelungen der §§ 113b und 113c TKG für verpflichtend zu speichernde Verkehrsdaten angepasst. Dies gilt insbesondere für die bezüglich der geschützten Rechtsgüter beschränkten Abrufklausel des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG zu Gunsten von Gefahrenabwehrbehörden, die künftig in Art. 34b Abs. 2 Satz 2 ihre Entsprechung findet, ferner für die Berichtigung der zwischenzeitlich unzutreffenden Bezugnahme in Art. 34b Abs. 3 auf § 113a TKG statt auf richtigerweise jetzt § 113b TKG.

Zu Nr. 15 (Art. 34c PAG):

Nach Aufnahme einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis für Maßnahmen mit Mitteln der Quellen-TKÜ in Art. 34a Abs. 1a sind die in Art. 34c Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Verfahrensregelungen dahingehend zu ergänzen, dass bei der Anordnung einer entsprechenden Maßnahme auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, zu erfolgen hat.

Um den von Maßnahmen mit Mitteln der Quellen-TKÜ betroffenen Personen durch eine entsprechende Benachrichtigung nachträglichen Rechtsschutz zu ermöglichen, sind diese im Rahmen der Benachrichtigung nach Art. 34c Abs. 5 Satz 1 auch darüber zu unterrichten, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde. Dies wird nunmehr in Art. 34c Abs. 5 Satz 2 ausdrücklich geregelt.

Zu Nr. 16 (Art. 67 PAG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, nachdem der Zitiername des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes künftig bereits in Art. 19 Abs. 3 Satz 4 in seiner abgekürzten Fassung zu finden ist.

Zu Nr. 17 (Art. 74 PAG):

Die in Art. 16 Abs. 2 (Aufenthaltsge- und -verbote), Art. 17 Abs. 1 (Gewahrsam) und Art. 32a (Elektronische Aufenthaltsüberwachung) neugeregelten Befugnisse ermächtigen die Polizei zu Eingriffen in die Grundrechte auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2

Satz 2, Art. 102 Abs. 1 BV), Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG, Art. 109 BV) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 106 Abs. 3 BV). Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die Zitierklausel des bisherigen Art. 74 bereits heute die Einschränkung sämtlicher der genannten Grundrechte vorsieht, ist zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebots erforderlich, diejenigen Grundrechte, die aufgrund neuer Befugnisse eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen; ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348, 366 ff.). Aus diesem Grund wird Art. 74 neu gefasst; zudem wird das Grundrecht auf Freizügigkeit ausdrücklich benannt und der Regelungsstandort der Grundrechte in der Reihenfolge ihrer Nennung aufgenommen.

Zu § 2 (Änderung des BayDSG):

Entsprechend den Änderungen zur polizeirechtlichen Videoüberwachung wird auch die Speicherfrist für die Videoüberwachung von öffentlichen Stellen den Erfordernissen der veränderten Sicherheitslage angepasst. Die Regelungen zur Videoüberwachung haben bei der Reaktion auf die veränderte Sicherheitslage eine zentrale Bedeutung. Zunächst ist die Videoüberwachung ein wichtiges Mittel, um flüchtige Täter, von denen auch weiterhin eine Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung ausgeht, schnell identifizieren und lokalisieren zu können. Sie dient aber nicht nur der Abwehr, Aufklärung und Verfolgung von konkreten Straftaten, sondern hat auch generalpräventive Wirkung. Wer strafrechtliche Aufklärung und Verfolgung fürchten muss, nimmt zumindest zum Teil von der Begehung einer Straftat Abstand.

Entsprechend der Regelung in Art. 32 Abs. 4 PAG wird auch die bisherige Höchstspeicherdauer von drei Wochen für Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen in Art. 21a Abs. 5 BayDSG auf zwei Monate angehoben. Auf die obigen Ausführungen wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 3 (Änderung des LStVG):**Zu Nr. 1 (Art. 19 LStVG):**

Der bisherige Abs. 9 enthält eine Klausel, wonach die Anwendung der Absätze 1 bis 5, 7 und 8 bei Bestehen von bundesrechtlichen oder besonderen landesrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen ist. Da es sich insoweit nur um einen deklaratorischen Hinweis handelt, kann die Vorschrift im Interesse der Normenreduktion gestrichen werden.

Zu Nr. 2 (Art. 37 LStVG):

Abs. 4 hat inzwischen seinen Anwendungsbereich verloren und kann gestrichen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass selbst die seinerzeit jüngsten Nachkömmlinge der damals erfassten Kampfhunde (geboren bis zum 31. Oktober 1992) heute nicht mehr leben. Das Durchschnittsalter eines Hundes beträgt zwischen 8 und 15 Jahre.

Durch den Wegfall des Abs. 4 wird Abs. 5 zu Abs. 4. Der Verweis in Abs. 4 Nr. 3 geht nun ins Leere und wird gestrichen. Die Änderungen in Abs. 4 Nr. 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 3 (Art. 37a LStVG):

In Abs. 2 ist geregelt, dass jeder „neu“ hinzukommende Hundeausbilder einer Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde bedarf. Bei Abs. 3 handelt es sich um eine Übergangsregelung für Altfälle, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und daher gestrichen wird.

Durch den Wegfall des Abs. 3 wird Abs. 4 zu Abs. 3. Der Verweis in Abs. 3 Nr. 3 geht ins Leere und wird gestrichen. Die Änderungen in Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 4 (Art. 58 LStVG):

Wie bei der Neufassung des Art. 74 PAG wird künftig auch in Art. 58 LStVG (Einschränkung von Grundrechten) das Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) ausdrücklich benannt. Damit wird berücksichtigt, dass gerade auch im LStVG – dort auch weiterhin auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 LStVG – nicht nur Kontakt- und Aufenthaltsverbotsverfügungen erlassen werden (der neue Art. 16 Abs. 2 PAG lässt dies unberührt), sondern im Einzelfall auch Aufenthaltsgebote in Betracht kommen können. Gerade bei letzteren kann aber ggf. ein Eingriff in Art. 11 GG in Betracht kommen (siehe oben, § 1, Zu Nr. 5), der deswegen Aufnahme in die Zitierklausel des Art. 58 finden soll.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

Abg. Dr. Hans Reichhart

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Katharina Schulze

Abg. Claudia Stamm

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen (Drs. 17/16299)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Joachim Herrmann. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, Hohes Haus! Gestern hat in Berlin der Bundesinnenminister die Kriminalitätsstatistik für das vergangene Jahr vorgestellt. Dabei wurde einmal mehr offenkundig: Auch im Jahr 2016 war Bayern das Bundesland mit der mit Abstand niedrigsten Kriminalitätsrate und mit der höchsten Aufklärungsquote. Wir sind das sicherste aller Bundesländer.

(Beifall bei der CSU)

Aber auch wir sind nicht gefeit vor Anschlägen, wie wir sie im vergangenen Jahr mit den Terroranschlägen in Würzburg und Ansbach erleben mussten. Ich denke auch an den furchtbaren Amoklauf hier in München. Wir mussten überdies den schrecklichen Anschlag in Berlin wenige Tage vor dem Weihnachtsfest erleben.

Deshalb müssen wir uns immer wieder von Neuem die Frage stellen, wie wir den Bürgern in unserem Land in einer sich ändernden Welt bestmögliche Sicherheit geben können. Eine hundertprozentige Sicherheit kann niemand garantieren, aber das Menschenmögliche zu tun für die Sicherheit der Menschen – das ist unsere Verantwortung.

Mit dem im Juli letzten Jahres in St. Quirin beschlossenen weitreichenden Konzept "Sicherheit durch Stärke" haben wir bereits viele Maßnahmen zur Verbesserung unserer Sicherheit angeschoben. So wird etwa die bayerische Polizei mit 2.000 zusätzlichen Stellen ausgestattet und mit modernster Ausrüstung und Technik gestärkt.

Neben unserem Maßnahmenkonzept "Sicherheit durch Stärke" haben wir zudem am 24. Januar dieses Jahres im Ministerrat das "Sofortprogramm Innere Sicherheit" beschlossen. Dieses Sofortprogramm sieht zum einen weitere Verbesserungen der materiellen Ausstattung unserer Sicherheitsbehörden vor, und zum anderen wollen wir damit auch in rechtlicher Hinsicht auf die heutigen Bedrohungen angemessen reagieren.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf setzt nun im Vorgriff auf die umfassende Überarbeitung des Polizeiaufgabengesetzes einen besonders dringenden Teil dieses Sofortprogramms um; denn die aktuelle Sicherheitslage lässt hinsichtlich der Normierung einiger besonders wichtiger präventivpolizeilicher Befugnisse und Regelungen keinen weiteren Aufschub zu. Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Vielzahl von Einzelregelungen, die in den Ausschüssen sicherlich noch ausgiebig besprochen werden. Ich will an dieser Stelle nur auf vier Punkte kurz eingehen, die mir besonders wichtig erscheinen.

Erstens. Die traurigen Erfahrungen der Terroranschläge, aber auch anderer schwerer Gewalttaten der letzten Zeit haben gezeigt, dass frühzeitiges, konsequentes Handeln der Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr erforderlich sein kann.

Ich will mich an dieser Stelle nicht darüber verbreiten, was alles im Fall Amri andernorts versäumt worden ist; die Experten sind sich jedoch ebenso wie die öffentlichen Medien weitgehend einig darüber, dass dieser Fall nicht optimal gelaufen ist. Das ist ein typisches Beispiel dafür, dass wir, wenn wir die potenzielle Gefährdung durch einzelne Personen erkennen, nicht zuschauen dürfen, bis dann tatsächlich etwas passiert. Vielmehr müssen wir einen vernünftigen rechtlichen Rahmen schaffen, um Menschen, die hoch verdächtig sind, unmittelbar an der Vorbereitung von Straftaten zu arbeiten, rechtzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Deshalb wollen wir jetzt die neue Gefahrenkategorie der "drohenden Gefahr" schaffen, um in bestimmten Fällen bereits im Vorfeld wirksam reagieren und schon Vorbereitungshandlungen effektiver abwenden zu können.

Die effizienteste Abwehr von Gefahren ist doch, diese gar nicht erst entstehen zu lassen. Dabei gehen wir mit Maß vor, und wir orientieren uns an den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Wenn aber eine aus Gewalttaten von erheblicher Intensität oder Auswirkung resultierende Gefahr für bestimmte, bedeutende Rechtsgüter zu erwarten ist, dann müssen schon zu diesem frühen Zeitpunkt Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, nicht nur zur Gefahrenerforschung, gestattet sein. Auch der Rechtsstaat, liebe Kolleginnen und Kollegen, muss nicht warten, bis sämtliche Vorbereitungs- und Planungshandlungen abgeschlossen sind oder bis Straftaten bereits versucht oder begangen worden sind. Die Menschen können in einer solchen Situation zu Recht erwarten, dass die Polizei berechtigt ist, diese Gefahr auch abzuwehren, und zwar bereits im Vorfeld, wenn wir einen konkretisierten erheblichen Verdacht haben, dass jemand an einer schweren Straftat arbeitet, die mit gewaltigen Verletzungen oder gar mit Totschlag oder Mord verbunden sein könnte.

Zweitens. Wir haben mit diesem Gesetzentwurf die klare Absicht, die bisherige Höchstdauer der präventiven Ingewahrsamnahme, wie sie schon lange im Polizeiaufgabengesetz mit zwei Wochen steht, aufzuheben. Das heißt, damit wird die Gewahrsamnahme über einen längeren Zeitraum ermöglicht. Damit wollen wir Behörden und Gerichten mehr Handlungsspielraum geben, um auf Gefahrensituationen angemessen reagieren zu können. Die eigentliche Dauer ordnet das Gericht an.

Eine solche unbegrenzte Dauer findet sich beispielsweise in dem Sicherheits- und Polizeigesetz in Schleswig-Holstein und in Bremen schon seit vielen Jahren. Es ist erstaunlich, dass sich nach meiner Kenntnis darüber noch nie jemand aufgeregt hat. Es hat auch noch nie jemand behauptet, in den Ländern Schleswig-Holstein oder Bremen wäre es zu einem Missbrauch dieser Regelung gekommen. Interessanterweise ist es aber so: In dem Moment, in dem wir einen Gesetzentwurf vorlegen und darin auf ein Bundesgesetz Bezug nehmen – wie diese beiden Länder im Übrigen auch –, heißt es sofort: Unglaublich, was Sie da machen! Da sollen Leute unbegrenzt eingesperrt werden! – Das steht in Schleswig-Holstein im Gesetz, und dagegen hat noch kein Einzi-

ger in ganz Deutschland etwas gesagt. In ganz Deutschland gibt es keinen einzigen Artikel, keinen juristischen Beitrag, der dies verfassungsrechtlich infrage stellt.

(Franz Schindler (SPD): Die sind halt nicht so wichtig!)

Meine Damen und Herren, es gelten die im Bundesrecht festgeschriebenen Verfahrensregelungen und Rechtsbehelfe für die grundsätzlich durch einen Richter ergehende Gewahrsamsanordnung. Wir haben das jetzt noch einmal dahingehend eingeschränkt, als das Gericht die Voraussetzung des Gewahrsams mindestens alle drei Monate und nicht lediglich jährlich überprüfen muss. Wir haben das also stärker eingeschränkt, als der Verweis auf das Bundesgesetz es beinhalten würde. Klar ist – und das ist bei solchen Anordnungen immer so –, wenn die Gefahr schon früher endet, dann endet selbstverständlich auch der Gewahrsam früher. Im Übrigen hat jeder Betroffene jederzeit die Möglichkeit, Beschwerde beim Richter einzulegen.

Drittens. Die präventive Ingewahrsamnahme kann nur das letzte Mittel in besonders schweren Fällen sein. Darum wollen wir auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung für Gefährder einführen, gleichsam als milderes Mittel zur Ingewahrsamnahme. Das bedeutet nämlich, dass jemand nicht eingesperrt wird, sondern die Person sich weiterhin völlig frei bewegen kann. Sie wird aber in ihrer Bewegung überwacht. Das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat sich bei Sexualstraftätern bewährt. Wie bei Sexualstraftätern gilt auch bei Personen, die möglicherweise Terroranschläge beabsichtigen, dass eine hundertprozentige Garantie nicht gegeben ist. Diese Sicherheit bietet die elektronische Fußfessel nicht; denn sie eröffnet lediglich die Kontrolle darüber, wo sich jemand aufhält. Wenn aber jemand die feste Absicht hat, sich und andere mit einem Selbstmordanschlag in die Luft zu sprengen, dann hilft auch eine elektronische Überwachung nicht. Auch sie kann das nicht verhindern.

Es geht um die Abwägung zwischen den beiden Extremen, gar nichts zu machen oder jemanden rund um die Uhr mit einem gigantischen personellen Aufwand zu überwachen. Das ist im Übrigen ein intensiveres Eindringen in die Privatsphäre; denn wenn

jemand rund um die Uhr von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes oder des Landeskriminalamtes überwacht wird, kann er überhaupt nichts mehr tun. Dabei wird nämlich erfasst, mit wem die Person gerade spricht, was sie tut und vieles mehr. All das erfasst eine elektronische Fußfessel nicht. In dieser Hinsicht ist sie das mildere Mittel des Eingriffs. Wir wollen die Möglichkeit schaffen, dass diese Art der Überwachung angeordnet werden kann, so, wie sie auf Bundesebene für den Bereich des Strafrechts geschaffen wurde. Ich denke, es ist richtig, dass wir davon Gebrauch machen. Wir müssen unseren Behörden Mittel und Handlungsmöglichkeiten an die Hand geben.

Viertens will ich das Recht ansprechen, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten. Wir brauchen eine klare Rechtsgrundlage, um auch an verschlüsselte Telekommunikation im Internet heranzukommen, beispielsweise über Skype. In Situationen, in denen der Richter die Überwachung des Telefonverkehrs anordnet, muss es auch die Möglichkeit geben, dass wir jemanden überwachen, der über Skype telefoniert, wenn wir Kenntnis davon haben. Unter bestimmten Rahmenbedingungen kann der Richter in bestimmten Situationen so etwas anordnen. In diesem Fall muss doch die Möglichkeit bestehen, dass die Person mit den Mitteln, die die heutige Digitalisierung bietet, einer Überwachung unterzogen wird.

Meine Damen und Herren, diese vier Eckpunkte gewährleisten die volle Handlungsfähigkeit unserer Sicherheitsbehörden in Zeiten einer zweifellos erhöhten Bedrohungslage. Unsere Gesellschaft, unsere offene Lebensweise sind Angriffen ausgesetzt. Es sind aber, wohlgemerkt, die Terroristen, die die Freiheit und die Sicherheit der Menschen in unserem Land bedrohen. Darauf muss dieser Staat reagieren.

(Beifall bei der CSU)

Wir sagen deshalb, meine Damen und Herren: In dieser Situation brauchen wir einen starken Staat, der bestmöglich für die Sicherheit und die Freiheit der Menschen einsteht. Dazu haben wir Ihnen diesen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich bitte Sie um eine

sorgfältige und zügige Beratung, damit wir unseren Sicherheitsbehörden möglichst schnell diese Handlungsinstrumente an die Hand geben können.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Ich erteile jetzt dem ersten Redner das Wort, Herrn Prof. Dr. Gantzer von der SPD. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Herr Präsident, sehr geehrter Herr Innenminister, Kolleginnen und Kollegen! Ich darf meine Ausführungen mit einem Grundsatzstatement beginnen: Es ist richtig, dass wir eine verschärzte Terrorbedrohung haben. Es ist richtig, dass die Anzahl extremistischer Gewalttaten in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Deshalb ist es auch richtig, dass wir als Gesetzgeber immer wieder überprüfen müssen, ob zur Verhinderung der sich daraus ergebenden Gefahren die gegebenen polizeilichen Präventivmaßnahmen nach den Polizeigesetzen ausreichend sind oder verbessert werden müssen. Bei uns betrifft dies das Polizeiaufgabengesetz.

Bei allen geplanten Maßnahmen ist aber die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten. Das hat festgestellt, dass solche Maßnahmen – auch solche, wie Sie sie gerade vorgestellt haben – in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Es geht dabei um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen möglichen tiefgreifenden Eingriffen in die Privatsphäre einerseits und der als gleichrangig zu bewertenden Sicherheit des Staates sowie der von ihm zu gewährleistenden Sicherheit der Bevölkerung andererseits.

Es geht also immer darum, dass das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewährleistet ist, dass bei den Maßnahmen, die wir beschließen, immer ein Gleichgewicht von Freiheit und Sicherheit herrscht. Freiheit und Sicherheit sind die Vorder- und Rückseite derselben Medaille. Wir müssen daher bei all diesen Maßnahmen immer wieder bedenken:

Wird die Freiheit des Bürgers durch polizeiliche Präventivmaßnahmen unverhältnismäßig eingeengt?

Anlass des Gesetzentwurfs, den Sie gerade vorgestellt haben, ist das sogenannte BKA-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2016, in dem verschiedene Regelungen, die 2009 in das BKA-Gesetz eingefügt worden sind, wegen Verstoßes gegen den gerade genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für nichtig erklärt wurden. Zwar geht das Urteil – deswegen BKA-Urteil – natürlich nur auf das BKA-Gesetz ein; aber es hat selbstverständlich Auswirkungen auf alle Polizeigesetze in den Ländern, also auch auf unser PAG. Deswegen hat die SPD schon unmittelbar nach Bekanntwerden des Urteils des Bundesverfassungsgerichts Mitte 2016 einen entsprechenden Antrag eingebracht, um der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen. Ich freue mich, dass wir jetzt, ein Jahr später, von Ihnen den Gesetzentwurf vorgestellt bekommen.

Zugrunde liegt dem Gesetzentwurf außerdem, dass wir 2018 zwei wichtige europäische Bestimmungen umsetzen müssen, nämlich zum einen die europäische Datenschutz-Grundverordnung, zum anderen die europäische Datenschutzrichtlinie. Man muss sagen: Respekt, dass Sie sozusagen im Vorgriff auf die erst in anderthalb Jahren in Kraft tretenden Bestimmungen diese eingearbeitet haben. Wir begrüßen es, dass das in dem Gesetzentwurf seinen Niederschlag gefunden hat.

Lassen Sie mich aber konkret zu Ihren Ausführungen Folgendes feststellen: Natürlich kann dieser Gesetzentwurf, so wie er vorgelegt worden ist, von uns nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Wir sehen hier in manchen Dingen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – ich sage einfach mal ganz schüchtern – zumindest gefährdet, wenn nicht sogar verletzt. Ich sage Folgendes in aller Kürze, weil wir die Anhörung haben werden.

Erstens ist die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, EAÜ – das ist die Fußfessel, von der Sie eben gesprochen haben – ein sehr großer Einschnitt in die

persönliche Sphäre eines Menschen. Dieser passiert ja im präventivpolizeilichen Bereich. Man muss sich also immer wieder fragen, ob das einer präventivpolizeilichen Tätigkeit noch angemessen ist, weil mit einer solchen elektronischen Aufenthaltsüberwachung natürlich auch ein Bewegungsbild erstellt werden kann. Und die Frage ist, ob das überhaupt praxistauglich ist. Alle Polizeigewerkschaften sagen: Das ist nicht praxistauglich, das macht uns nur mehr Arbeit. Das kann nicht die Musterlösung sein.

Ich komme zweitens zur Gewahrsamnahme. Letztlich ist die Gewahrsamnahme eine Freiheitsstrafe von drei Monaten. So muss man es einfach sehen. Jedenfalls ist sie mit einer Freiheitsstrafe zu vergleichen; denn der Mann oder die Frau wird weggesperrt, wie Sie eben selbst gesagt haben. Solche Maßnahmen im präventiven Bereich müssen hinterfragt werden. Da bin ich gespannt, was unsere Anhörung ergeben wird.

Ich komme drittens zur Quellen-TKÜ. Auch hier gilt: Ich halte eine Quellen-TKÜ im präventivpolizeilichen Bereich für nicht verhältnismäßig, weil das ein tiefer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist.

Wir haben einen Fragenkatalog vorgelegt, auf den ich mich beziehe. Wir haben uns noch kein endgültiges Urteil gebildet, weil auch auf unseren Antrag hin eine Anhörung beschlossen worden ist. Unsere Fragen sind klar und deutlich formuliert. Wir behalten uns auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Anhörung vor, wie wir uns endgültig entscheiden werden. Unsere Kritik haben Sie aber schon vernommen. Wir werden dem Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, nicht ohne Weiteres zustimmen können. In diesem Sinne wünsche ich mir eine gute Anhörung und eine gute Beratung im Innenausschuss.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Dr. Reichhart von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Hans Reichhart (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In den letzten Jahren haben sich die Namen von Städten des Terrors in das kollektive Gedächtnis eingebrannt: Paris, Brüssel, London und auch unsere Bundeshauptstadt Berlin. Das ist nur eine Aufzählung von Namen einiger weniger Städte, die von politischer bzw. religiös motivierter Gewalt getroffen wurden. Jeder von uns kann diese Liste intuitiv abspeichern. Jeder hat, nachdem es vor einem Jahrzehnt zum Glück nur New York und Madrid waren, inzwischen viele weitere Städte des Westens im Kopf und weiß, dass dort terroristische Anschläge geschehen sind und schreckliche Verbrechen begangen wurden. Neben diesen großen Zentren, neben den Hauptstädten der Welt, sind auch wir auf dem Land, sind auch wir in den kleinen Ortschaften und in den kleinen Städten mittlerweile angreifbar geworden. Ansbach und Würzburg sind nur einige Beispiele, die gezeigt haben, dass derartige Anschläge tiefe Narben hinterlassen, tiefe Narben der Verunsicherung, tiefe Narben, die so nicht sein sollen und die so nicht sein dürfen. Deswegen hat es sich die Staatsregierung bei der Überarbeitung des Polizeiaufgabengesetzes zur Aufgabe gemacht, auch diese Überlegungen im Hinterkopf zu haben; denn ich glaube, für uns muss eines klar sein: Die oberste Pflicht, die oberste Aufgabe des Staates ist es, seine Bürger vor Gefahren zu schützen. Deswegen sind wir hier. Dazu haben wir die verdammte Verpflichtung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn wir jetzt das PAG überarbeiten, dann ist eines klar: Wir passen es an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und an die Vorgaben der Europäischen Union an. Aber wir passen es eben auch an die veränderte Gefährdungslage an; denn wir wollen unsere Bevölkerung bestmöglich vor potenziellen Terroristen schützen. Gleichzeitig wollen wir aber auch auf alle anderen Arten der Kriminalität, gerade auf die Cyberkriminalität, eingehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Liebe Kollegen, wir haben uns als CSU-Fraktion den Gesetzentwurf der Staatsregierung sehr genau angeschaut. Wir unterstützen ihn aus vollster Überzeugung; denn das, was dort geregelt wird, ist richtig und wichtig und muss zwingend gemacht werden.

den. Zum einen wollen wir den Begriff der "drohenden Gefahr" in den Aufgabenbereich einführen; denn für uns ist es selbstverständlich, dass man nicht erst den Gefahreneintritt wahrnehmen und passieren lassen muss, sondern schon beim Drohen einer Gefahr zugreifen muss, wenn Leben gefährdet sind, wenn es um das Funktionieren unseres Staates geht oder wenn sexuelle Selbstbestimmung, Gesundheit oder Freiheit in Gefahr sind. Man muss auch dann eingreifen können, auch dann durchsuchen können, auch dann entsprechende erkennungsdienstliche Maßnahmen ergreifen können. Außerdem ist es selbstverständlich, dass wir durch entsprechende Aufenthaltsverbote und Kontaktverbote bereits frühzeitig eingreifen und nicht erst einen Gefährder, einen Terroristen, zu einer Person oder zu einem Ort gelangen lassen, sondern frühzeitig sagen: Nein, dort kommst du nicht hin, und wenn du den Versuch unternimmst, dann verhindern wir das.

Schließlich ist es wichtig, die elektronische Aufenthaltsüberwachung endlich so aufzunehmen, wie wir uns das wünschen. Unser Innenminister hat es bereits erwähnt: Eine personelle Überwachung ist ein viel tiefer gehender Eingriff in die Grundrechte, auch ein viel tiefer gehender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht als die Überwachung durch eine elektronische Fußfessel. Diese Maßnahme ist gleichzeitig schonender. Wer sich ein bisschen im Bereich der Sicherheitskreise bewegt, stellt sehr schnell fest, mit welch großem Personalaufwand es verbunden ist, hier eine lückenlose Überwachung zu gewährleisten. Diesen Bereich können und werden wir jetzt abdecken, und zwar mit den entsprechenden Gewahrsamsmöglichkeiten, falls dagegen verstößen wird.

Schließlich, liebe Kollegen – auch das hat unser Innenminister bereits erwähnt – komme ich zum Präventivgewahrsam. Ich glaube, jedem, der ein bisschen nachdenkt, muss klar sein, dass 14 Tage nicht ausreichen. Nach 14 Tagen kann eine Gefahr vorbei sein, aber sie muss nicht vorbei sein. Nach 14 Tagen kann eine Gefährdung erledigt sein. Aber wenn ein Richter feststellt, dass es länger dauern kann, stellt sich die Frage, warum wir den Präventivgewahrsam dann nicht verlängern sollen. Bremen und Schleswig-Holstein, die definitiv nicht im Verdacht stehen, eher konservativ zu sein,

haben das bereits durchgesetzt. Da müssen wir nachziehen. Da müssen wir einen weiteren Beitrag für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger leisten.

Manchmal wundert man sich, auch über die im Vorfeld gefallenen Äußerungen aus Teilen dieses Hohen Hauses. Es wird einerseits immer das Hohelied der inneren Sicherheit gesungen; aber wenn es darum geht, ganz konkrete Maßnahmen zu ergreifen, wenn es darum geht, ganz konkret tätig zu werden, dann wird kritisiert, dann wird Zurückhaltung gepredigt, dann wird gefragt: Sollen wir es machen, sollen wir es nicht machen? Bleiben wir doch lieber in dem Gefahrenbereich, in dem wir sind. Wenn wir eine Herausforderung erkannt haben, wenn wir erkannt haben, dass wir Maßnahmen ergreifen müssen, dann sind wir auch verpflichtet, diese in die Tat umzusetzen. Dann haben wir die Pflicht, die erforderliche gesetzgeberische Tätigkeit zu entfalten. Darum geht es uns hier.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir dürfen die Augen nicht verschließen. Auch in Europa verläuft mittlerweile die Frontlinie des Kampfes gegen die hinterhältigen und feigen Mörder des Terrorismus und des Islamismus. Auch wir sind im Fadenkreuz des internationalen Terrorismus. Darauf müssen wir reagieren. Vielen von uns ist noch ein Zitat in Erinnerung. Vor 13 Jahren gab es bei den terroristischen Anschlägen in Madrid, die bei uns in Westeuropa erstmals richtig wahrgenommen worden sind, in einem Bekennerschreiben eine Aussage, die lautet: "Ihr liebt das Leben, wir lieben den Tod." Liebe Kolleginnen und Kollegen, genau so ist es. Wir lieben das Leben, und wir wollen dieses Leben schützen. Wir wollen es bewahren. Für uns ist jedes Leben wichtig und großartig. Jeder Tote ist für uns einer zu viel.

Der Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, schützt das Leben. Er ist ein weiterer Schritt dahin, dass wir mehr Sicherheit gewährleisten. Wir werden nie eine komplette und totale Sicherheit gewährleisten können, aber wir wollen die bestmögliche Sicherheit gewährleisten. Darum geht es, und deswegen stehen wir hinter diesem Gesetzentwurf. Wir, die CSU-Fraktion, freuen uns auf die Anhörung. Wir freuen uns darauf, dass wir in einen konstruktiven Dialog treten können. Wir stehen dafür ein, dass wir die Sicherheit

in Bayern konstruktiv und effektiv noch weiter verbessern. Lassen Sie uns gemeinsam diesen Weg gehen. Vielen Dank dafür und noch eine gute Beratung.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Reichhart. – Nächster Redner ist der Kollege Hanisch. Bitte schön, Herr Hanisch.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Worum geht es heute? – Es geht um die Sicherheit. Die Vorfälle in Europa und in Deutschland in den letzten Wochen, Monaten und Jahren bringen uns dazu, uns heute mit einem Gesetzesänderungspaket zu beschäftigen und dafür zu sorgen, dass Gefahren vom Volk abgewendet werden und die Sicherheit hochgehalten wird. Das sind die beiden Kernforderungen, die in diesem Gesetzentwurf enthalten sind. Es ist das alte Spiel zwischen Sicherheit und Freiheit: Je mehr die Sicherheit im Vordergrund steht, desto mehr wird in Freiheitsgrundrechte eingegriffen.

Meine Damen und Herren, drei Punkte beschäftigen uns besonders. Zum Ersten ist es der Rechtsbegriff der drohenden Gefahr, den es so bisher noch nicht gab und den man nach unserer Vorstellung etwas stärker interpretieren müsste. Zum Zweiten ist es die Einführung der Möglichkeit der Anordnung von Kontaktverboten, Aufenthaltsverboten oder Aufenthaltsgeboten. Drittens ist es die Einführung des Tragens der Fußfessel unter bestimmten Voraussetzungen.

Meine Damen und Herren, mit den Änderungen wird der Staat dazu ermächtigt, nicht nur straffällig gewordenen Menschen, sondern auch Menschen aufgrund eines auffällig gewordenen Verhaltens eine Fußfessel anzulegen, um sie besser beobachten zu können. Es kann ihnen verboten werden, mit bestimmten Personen zu sprechen oder sich mit bestimmten Personen zu treffen. Einfach ausgedrückt heißt das: Wir gehen einen Schritt schneller, um zu vermeiden, dass die Gefahr überhaupt eintritt. Das Ganze ist eigentlich eine gute Sache. Wir tragen dazu bei, dass dem Sicherheitsbedürfnis des Bürgers Rechnung getragen wird.

Der Teufel steckt dabei aber wie so häufig im Detail. Das Feststellen einer drohenden Gefahr berechtigt die Polizei, notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern. Wir alle sind uns einig, dass die polizeilichen Befugnisse unverzüglich den aktuellen Bedrohungen angepasst werden müssen. Wir können nicht zuschauen, wie ein Herr Amri quer durch Deutschland und Europa marschiert und nichts passiert. Ich glaube, wir müssen gar nicht näher auf diesen Fall eingehen. Wir wollen keinen zweiten Fall Amri. Deshalb müssen wir die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit das nicht wieder passiert. Die Polizei muss handlungsfähig bleiben, um effektiv an der Verhinderung von Straftaten und insbesondere terroristischen Gewalttaten arbeiten zu können.

Dabei ist es auch erforderlich, die Gesetze zu überarbeiten und die Polizei in ihrer Ermittlungsarbeit mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten. Gerade die nationale wie auch internationale Gefährdung durch verschiedene Formen des Terrorismus und Extremismus macht es notwendig, im Einzelfall gefährliche Personen auch länger und mit anderen Methoden zu überwachen. Auch der aktuell vorliegende Verfassungsschutzbericht für 2016 bestätigt diesen Weg und macht die Vielzahl der Bedrohungen mehr als deutlich. Bei der Einführung einer elektronischen Fußfessel handelt es sich zwar um einen sehr schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen, der noch keine Straftat begangen hat – auch das müssen wir in diesem Fall herausstellen –, wir werden aber nicht gänzlich an dieser Maßnahme vorbeikommen.

Hinzu kommt, dass verdeckte Maßnahmen ein wichtiges Mittel sind, um zu erfahren, mit wem sich ein potenzieller Gefährder trifft, was er plant und wer noch zu diesem Kreis gehört. Da kann uns eine Fußfessel nicht weiterhelfen. Dafür brauchen wir mehr Polizei und eine gute Polizeiarbeit. Für die Verhinderung solcher Straftaten müssen die Kapazitäten der Polizei weiter ausgebaut werden. Eine effektive Observation sowie der Ausbau klassischer Ermittlungsarbeit sind die Mittel, um potenzielle Täter ausfindig zu machen und ihre Motive zu analysieren. Zu dem gleichen Ergebnis kommen nicht nur wir, sondern auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter, die Polizeigewerk-

schaften, der Richterverein und der Deutsche Gewerkschaftsbund. Alle sind höchst kritisch gegenüber dem Begriff der drohenden Gefahr und gegenüber der elektronischen Fußfessel.

Meine Damen und Herren, diese verfassungsrechtlichen Bedenken sollten wir beachten. Schnellschüsse sollten wir vermeiden. Wir begrüßen es deshalb, dass eine Expertenanhörung stattfinden wird. Wir werden uns bei dieser Expertenanhörung intensiv mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzen. Wir werden die dort auftauchenden Fragen behandeln; denn wir wollen mit diesen Maßnahmen alle das eine erreichen: Bayern soll das Land mit der höchsten Sicherheit in Deutschland und in Europa bleiben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Hanisch. – Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Kollegin Schulze. Bitte schön, Frau Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir möchten, dass die Menschen bei uns frei und in Sicherheit leben können. Dafür müssen wir die Sicherheitsbehörden mit Personal und Ressourcen gut ausstatten. Wir müssen eine europäische Sicherheitspolitik forcieren. Wir müssen mehr Prävention betreiben. Wir müssen Gefährder engmaschig überwachen, und vor allem müssen wir die geltenden Gesetze konsequent anwenden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir verschließen uns auch nicht gesetzlichen Änderungen, wenn sie der zielgerichteten Gefahrenabwehr dienen und auf dem Boden des Rechtsstaats stehen. Wir GRÜNE haben aber ein Problem, wenn rechtswidrige Vorschläge und Sicherheitsplacebos auf den Tisch gelegt werden, wenn die Freiheitsrechte aller Bürgerinnen und Bürger durch den massiven Ausbau polizeilicher Befugnisse ausgehöhlt werden.

Die CSU möchte mit ihrem Gesetzentwurf die Einschreitschwelle für polizeiliche Standardmaßnahmen, wie etwa die Identitätsfeststellung oder die Untersuchung einer Per-

son, massiv herabsetzen. Der Datenschutzbeauftragte Prof. Petri formulierte es in seiner Stellungnahme sehr passend: Die Gefahr besteht, dass das geplante Gesetz in erster Linie in die Freiheitsrechte der Normalbürger eingreift und über das Ziel hinauschießt.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Sehr richtig!)

Auch der Bayerische Richterverein und die Polizeigewerkschaften haben klare verfassungsrechtliche Bedenken formuliert. Wir GRÜNE haben eine Expertenanhörung im Landtag gefordert.

Heute möchte ich besonders auf zwei Punkte eingehen. Fangen wir mit dem präventiven Sicherheitsgewahrsam an. Die CSU möchte, dass die Polizei künftig gefährliche Personen präventiv in Gewahrsam nehmen darf, wenn von ihnen unter anderem eine Gefahr für bestimmte bedeutende und hochrangige Rechtsgüter ausgeht. Bisher ist das nur möglich, wenn von diesen Personen eine konkrete Gefahr ausgeht. Ihr Vorschlag, Herr Herrmann, geht in Richtung von Gesinnungshaft.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Von den CSU-Kollegen ist jetzt schon zweimal Schleswig-Holstein angesprochen worden. Eine auf Polizeirecht gestützte Präventivhaft für Gefährder über 24 Stunden des Folgetages hinaus gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Ihre Behauptung, die Sie hier aufgestellt haben, war also nicht richtig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dann kommen wir zur elektronischen Fußfessel. Der Traum eines jeden CSU-Politikers scheint zu sein: "Gib mir einen Gefährder – ich lege ihm eine Fußfessel an, und dann ist alles gut!" – Ich muss Ihnen aber als Innenpolitikerin sagen, dass es so einfach nicht ist. Es gibt keinerlei Erkenntnisse darüber, dass auch nur ein einziger terroristischer Anschlag durch eine Fußfessel verhindert werden konnte. Wir wissen nur, dass terroristische Anschläge leider auch mit elektronischer Fußfessel schon möglich

waren, nämlich erst im letzten Sommer in Frankreich. Bei Selbstmordattentätern hilft die elektronische Fußfessel also nicht, und die abschreckende Wirkung auf Personen, die zum Äußersten bereit sind, ist hinfällig. Das schreiben Sie, Herr Herrmann, in Ihrer Antwort auf meine Anfrage.

Außerdem zeigt sich sehr deutlich, dass der personelle Aufwand, um Personen mit Fußfesseln zu kontrollieren, weiterhin hoch ist. Ihr Argument, "Wir nehmen die elektronische Fußfessel, um die Polizei zu entlasten", trägt nicht; denn die Fußfessel ist kein genereller Ersatz für erforderliche präventive Maßnahmen der Polizei wie etwa Observation oder Ingewahrsamnahme. Man weiß bei einer Fußfessel schließlich nur, wo die jeweilige Person ist, aber nicht, mit wem sie sich unterhält, was sie plant, worüber sie redet etc. pp. Und natürlich ist es nicht zielführend, dem Gefährder eine Fußfessel anzulegen, wenn man verdeckt ermittelt – dann weiß der Betreffende nämlich, dass er beobachtet wird.

Man muss sich also fragen, ob dieses Instrument wirklich zum Ziel führt. In unseren Augen geht bei diesem Thema nichts darüber, Gefährder engmaschig von Personal, also von Polizistinnen und Polizisten, überwachen zu lassen. Und dazu brauchen wir, wie ich anfangs gesagt habe, eine gut ausgestattete Polizei, die diese Aufgaben auch erledigen kann.

(Jürgen W. Heike (CSU): Wissen Sie, wie viel Personal Sie dazu brauchen?)

– Ja, ich weiß es. Sie wissen auch, wie viele Gefährder wir in Bayern haben. Man könnte das sehr wohl hinbekommen, indem man unsere Polizei einfach gut ausstattet.

(Beifall bei den GRÜNEN – Jürgen W. Heike (CSU): Das sind doch Märchen!)

Sicherheitsplacebos dagegen bringen nichts. Deswegen bin ich sehr gespannt auf die weiteren Debatten hier im Plenum. Ich freue mich auch auf die Anhörung, bei der wir die verschiedenen rechtlichen Punkte mit sachverständigen Expertinnen und Experten

noch einmal durchgehen können. In diesem Sinne freue ich mich auf die weitere Debatte für die Sicherheit in unserem Land.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Schulze. – Letzte Rednerin in dieser Aussprache ist die Kollegin Claudia Stamm. Bitte schön.

Claudia Stamm (fraktionslos): Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Was wir in dieser Sicherheitsdebatte brauchen, hat die Kollegin Schulze gerade gesagt. Aber ganz ehrlich: Ich würde Ihnen raten, diesen Gesetzentwurf einfach in die Tonne, in den Abfalleimer zu werfen; denn erstens dreht er sich um den Begriff Gefährder. Aber dieser Begriff – das wissen Sie, Herr Minister Herrmann, sicherlich – ist juristisch nicht definiert, nicht festgelegt. Außerdem – das ist auch in der heutigen Debatte wieder passiert – macht der Begriff Gefährder nichts anderes, als den islamistischen Gefährder heraufzubeschwören und hervorzurufen. Vom Rechtsextremisten ist nicht die Rede, sondern immer nur vom Islamisten. Und wenn ich mit Menschen rede, die Gefährder aus ihrer Gefährder-Situation, ihrer extremistischen Situation, herausholen wollen – nämlich entradikalisieren und in das normale Leben holen –, dann sprechen sie selbst von einer Frau, die lediglich islamisch, islamistisch geworden ist und ausreisen will. Die wird auch als Gefährder bezeichnet.

Genau diese Diskussion zeigt, wie unklar dieser Begriff ist. Es ist überhaupt nicht geklärt, wer ein Gefährder ist und was damit gemeint ist.

In der Fachliteratur fasst von Denkowski es folgendermaßen zusammen: "In solch einem neuartigen polizeirechtlichen Vorverfahren des Strafprozesses steht ein potentieller Beschuldigter als Feind rechtlos außerhalb des Rechts." Und Sie zementieren mit dem Gesetzentwurf den Begriff des Gefährders. Das geht überhaupt nicht. Und wenn Sie nicht auf mich, nicht auf die Fachliteratur hören, hören Sie vielleicht auf den Ex-Verfassungsrichter Papier. Laut Wikipedia ist er CSU-Mitglied und sagt genau das.

Zweitens. Mit dem Gesetzentwurf gibt es eine massive Verschiebung der Gewalten. Sie rütteln damit an den Prinzipien unserer Demokratie; denn es gibt eine Verschiebung hin zur Polizei und weg von der Judikative. Wenn man nett wäre, könnte man noch sagen: Sie trauen der Judikative in Bayern wohl nicht.

Drittens. Sie wollen doch nicht allen Ernstes Menschen einfach auf unbestimmte Zeit wegsperren. Auf unbestimmte Zeit!

Und viertens – das ist der entscheidende Punkt; es ist nämlich genau so: Bayern wird mit diesem Gesetz kein bisschen sicherer. Alle Regelungen gibt es schon auf Bundes-ebene.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Kommen Sie bitte zum Ende.

Claudia Stamm (fraktionslos): Aber Sie spielen mit der Angst der Menschen. Das ist einfach ein Akt im Wahlkampf und nichts weiter.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Stamm. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport**

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16299

**zur effektiveren Überwachung gefährlicher
Personen**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten

**Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,
Norbert Dünkel u.a. CSU**

Drs. 17/17058

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur ef-
fektiveren Überwachung gefährlicher Perso-
nen (Drs. 17/16299)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/17191

**zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur
effektiveren Überwachung gefährlicher Perso-
nen
(Drs. 17/16299)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Än-
derung durchgeführt wird:

In § 1 Nr. 2 Buchst. a wird in der Neufassung von
Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 PAG das
Wort „Gewalttaten“ durch das Wort „Angriffe“ er-
setzt.

Berichterstatter zu 1., 2.: **Dr. Hans Reichhart**

Berichterstatter zu 3.: **Florian Streibl**

Mitberichterstatter zu 1., 2.: **Prof. Dr. Peter Paul
Gantzer**

Mitberichterstatter zu 3.: **Jürgen Heike**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für
Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und
Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf
endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden der Änderungsan-
trag Drs. 17/17058 und nach der federführen-
den Beratung zusätzlich noch der Änderungs-
antrag Drs. 17/17191 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Ge-
setzentwurf und den Änderungsantrag Drs.
17/17058 in seiner 73. Sitzung am 31. Mai
2017 beraten und mit folgendem Stimmergeb-
nis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

mit der in I. enthaltenen Änderung Zustim-
mung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.
17/17058 hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme
in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und
die Änderungsanträge Drs. 17/17058 und
Drs. 17/17191 in seiner 74. Sitzung am
22. Juni 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden
Ausschusses zugestimmt mit der Maßga-
be, dass in § 4 als Datum des Inkrafttretens
der „1. August 2017“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.
17/17058 hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme
in I. seine Erlägigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.
17/17191 hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16299, 17/17415

Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16 Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot“.
 - b) Nach Art. 32 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 32a Elektronische Aufenthaltsüberwachung“.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3)¹ Die Polizei kann unbeschadet der Abs. 1 und 2 die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall
 1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder
 2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 48 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.² Bedeutende Rechtsgüter sind:

1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,
 3. die sexuelle Selbstbestimmung,
 4. erhebliche Eigentumspositionen oder
 5. Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
3. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 1. zur Abwehr
 - a) einer Gefahr oder
 - b) einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.“.
4. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nrn. 1 und 1a wird jeweils das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.“
5. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 16
Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Polizei kann zur Abwehr
 1. einer Gefahr oder
 2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsguteine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten.“
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut einer Person verbieten, ohne polizeiliche Erlaubnis
 1. zu bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt zu suchen oder aufzunehmen (Kontaktverbot) oder
 2. wenn die Begehung von Straftaten droht,

- a) sich an bestimmte Orte oder in ein bestimmtes Gebiet zu begeben (Aufenthaltsverbot) oder
- b) ihren Wohn- oder Aufenthaltsort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Aufenthaltsgebot).

²Die Anordnungen dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

³Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

6. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a Halbsatz 1 werden die Wörter „einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ durch die Wörter „einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat“ ersetzt.

bb) In Buchst. a wird in Halbsatz 1 das Wort „sie“ durch die Wörter „die Person“ ersetzt und in Halbsatz 2 das Wort „oder“ gestrichen.

cc) In Buchst. b wird das Wort „ihr“ durch die Wörter „der Person“ ersetzt.

dd) In Buchst. c werden das Wort „sie“ durch die Wörter „die Person“ und die Wörter „Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ durch die Wörter „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten“ ersetzt.

ee) Nach Buchst. c wird das Wort „oder“ gestrichen.

c) Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 bis 5 ersetzt:

„3. dies zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut unerlässlich ist,

4. dies unerlässlich ist, um Maßnahmen nach Art. 16 durchzusetzen, oder

5. einer Anordnung nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 nicht Folge geleistet wird.“

7. Dem Art. 19 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 96 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und hinsichtlich der Verwendung technischer Mittel zudem Art. 32 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

8. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) In Nr. 3 Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„In der richterlichen Entscheidung ist die Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf nicht mehr als drei Monate betragen und kann jeweils um längstens drei Monate verlängert werden.“

9. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut vorliegt.“

- b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 4 und 5.

10. In Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden vor der Angabe „StGB“ die Wörter „des Strafgesetzbuchs –“ eingefügt.

11. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Abwehr

a) einer Gefahr oder

b) einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut.“

- b) In Abs. 4 werden die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

12. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) ¹Zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut kann gegenüber der dafür verantwortlichen Person angeordnet werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. ²Eine Anordnung kann insbesondere mit Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 2 verbunden werden.

(2) ¹Die Polizei darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. ²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der verantwortlichen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden. ³Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden.

(3) ¹Eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch den Leiter eines Präsidiums der Landespolizei oder des Landeskriminalamts; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen. ²In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Die Erstellung eines Bewegungsbildes ist nur zulässig, wenn dies richterlich besonders gestattet wird; Satz 1 gilt entsprechend. ⁴Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden. ⁵Für die richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁶Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erhobenen Daten einschließlich der Bewegungsbilder sind besonders zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung außerhalb des Zwecks der Maßnahme besonders zu sichern. ²Die Maßnahmen sind zu protokollieren. ³Aus den Protokollen muss der für die Maßnahmen und Datenerhebungen Verantwortliche, Ort, Zeitpunkt, Dauer, Zweck und wesentliches Ergebnis der Maßnahme sowie Angaben über die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ersichtlich sein.

(5) ¹Die Daten dürfen nur weiter verarbeitet werden

1. zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden,
2. zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Abs. 1 Satz 1 in Bezug genommenes Rechtsgut,
3. wenn die Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 StGB vorliegen,
 - a) zur Feststellung des Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB,
 - b) zur Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB anschließen können, oder
 - c) zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB sowie
4. für Zwecke der Verfolgung von Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art.

²Eine Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren.

(6) ¹Die Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht für die in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zwecke verarbeitet werden. ²Bei jedem Abruf sind der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, der Bearbeiter und der Grund des Abrufs samt Geschäftzeichen zu protokollieren. ³Werden Daten im Sinn von Abs. 2 Satz 2 erhoben, dürfen diese nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Löschung von Daten nach diesem Absatz ist zu dokumentieren. ⁵Wurden im Rahmen der Maßnahme Bewegungsbilder nach Abs. 2 Satz 3 erhoben, ist die betroffene Person hiervon zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann, spätestens jedoch zwei Monate nach deren Beendigung.“

13. Nach Art. 34a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ohne Wissen der Betroffenen in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Zugriff auf das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

²Dabei dürfen, soweit zu Zwecken des Satzes 1 unerlässlich, auch visualisierte Darstellungen der Telekommunikation ausgeleitet und erhoben werden. ³Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

⁴Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen.

⁵Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. ⁶Art. 34d bleibt unberührt.“

14. Art. 34b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter den Voraussetzungen des Art. 34a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 kann die Polizei von Diensteanbietern verlangen.“.

bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ die Wörter „im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Soweit es zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, kann die Polizei von Diensteanbietern auch die Übermittlung der nach § 113b TKG gespeicherten Daten zu den in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 genannten Personen verlangen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 113a TKG“ durch die Angabe „§ 113b TKG“ ersetzt.

15. Art. 34c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Endgerätes“ die Angabe „, bei Maßnahmen mit Mitteln des Art. 34a Abs. 1a auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll,“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Erfolgen Maßnahmen mit Mitteln des Art. 34a Abs. 1a sind die Personen im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 auch darüber zu unterrichten, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

16. In Art. 67 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „BayStVollzG“ ersetzt.

17. Art. 74 wird wie folgt gefasst:

„Art. 74

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung),

des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2 Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 498, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

§ 3 Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 37a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
4. Art. 58 wird wie folgt gefasst:

„Art. 58

Einschränkung von Grundrechten

¹Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102

Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes und Art. 103 der Verfassung) eingeschränkt werden. ²Art. 7 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Die Präsidentin
I.V.

Inge Aures
II. Vizepräsidentin

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

§ 4
Inkrafttreten

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Dr. Florian Herrmann

Abg. Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

Abg. Eva Gottstein

Abg. Katharina Schulze

Abg. Claudia Stamm

Staatsminister Joachim Herrmann

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen (Drs. 17/16299)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,

Norbert Dünkel u. a. (CSU)

(Drs. 17/17058)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva

Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/17191)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Verteilung darf ich als bekannt voraussetzen. Erster Redner ist Kollege Dr. Herrmann für die CSU. Bitte schön.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ohne Sicherheit vermag der Mensch weder seine Kräfte auszubilden noch die Frucht derselben zu genießen; denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit.

Dieser Satz aus dem Jahr 1792 stammt von Wilhelm von Humboldt. Ich finde, er bringt auch in der alten Sprache sehr gut zum Ausdruck, dass und warum Freiheit und Sicherheit keine Gegensätze sind, sondern warum Sicherheit geradezu die Voraussetzung für Freiheit ist. Ohne Sicherheit ist keine Freiheit, oder, wie wir sagen würden, Freiheit braucht Sicherheit. Das ist jedenfalls das Leitmotiv der bayerischen Sicherheitsarchitektur. Dieses Leitmotiv muss aber immer wieder aufs Neue den Praxistest bestehen. Dies bedeutet, dass wir das rechtliche Handwerkszeug, das wir unseren Si-

cherheitsbehörden und in diesem Fall unserer Polizei an die Hand geben, immer aufs Neue daraufhin überprüfen, ob es den Anforderungen und Herausforderungen der Zeit gerecht wird, ob also der Staat unserem Anspruch, für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu sorgen, gerecht werden kann. Der Staat kann mit seinen Sicherheitsbehörden und Tausenden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern niemals hundertprozentige Sicherheit gewährleisten. Das ist eigentlich eine Binsenweisheit. Aber es ist eine Frage der politischen Schwerpunktsetzung und der politischen Zielsetzung, ob der Staat es sich selbst zum Ziel setzt, alles Menschenmögliche dafür zu tun, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Mit den heute zu verabschiedenden Änderungen im Polizeiaufgabengesetz sorgen wir dafür, dass unsere Polizei einige besonders wichtige präventivpolizeiliche Befugnisse erhält, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Ja, wir stellen es immer wieder fest, und Gott sei Dank ist es so: Wir leben in Bayern sicherer als anderswo. Doch die Bedrohungen unserer Freiheit und unserer Sicherheit sind nicht geringer geworden, ganz im Gegenteil. Neue Kriminalitätsphänomene wie Cybercrime oder islamistischer Terror stellen uns vor neue Herausforderungen. Die Grundvoraussetzung, um reagieren zu können, ist natürlich eine große Zahl gut ausgebildeter und hoch motivierter Polizeibeamter. Deshalb haben wir mit über 42.000 Beamtinnen und Beamten so viele Polizeibeamte wie noch nie und werden in den nächsten vier Jahren jeweils 500 weitere einstellen. Aber damit ist es eben nicht getan. Auch eine noch so große Anzahl an Beamten hilft nicht weiter, wenn diese Beamten nicht die notwendigen Befugnisse haben.

Ich möchte auf die folgenden drei zentralen Punkte eingehen, die mir bei dieser Novelle besonders wichtig sind.

Erstens. Vorsicht ist besser als Nachsicht. Die effizienteste Abwehr von Gefahr ist es nämlich, diese gar nicht erst entstehen zu lassen. Der Rechtsstaat darf eben nicht warten – und das erwarten die Bürgerinnen und Bürger –, bis Straftaten bereits versucht oder begangen worden sind. Die Menschen können zu Recht erwarten, dass die

Polizei berechtigt ist, diese Gefahren bereits im Vorfeld, wenn wir einen konkretisierten Verdacht haben, abzuwenden und zu verhindern. Deshalb schaffen wir die neue Gefahrenkategorie der drohenden Gefahr. Damit kann die Polizei in bestimmten Fällen bereits im Vorfeld wirksam reagieren und schon Vorbereitungshandlungen effektiv abwenden. Dabei gehen wir mit Augenmaß vor und orientieren uns streng an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Wir wollen keine Gesetzesattrappen, sondern wirksame Gesetze; wir wollen aber auch keine Gesetze, die schon dem geringsten Sturm vor dem Bundesverfassungsgericht nicht standhalten. Beides muss beachtet werden, und ich glaube, das ist mit diesem Gesetz auch gelungen.

Zweitens. Wir wollen keine Schonräume für Kriminelle im Cyberspace. Das bedeutet in erster Linie: Wir wollen nicht, dass der Staat zusehen muss, wenn sich Terroristen, wenn sich andere Kriminelle moderner technischer Kommunikationsmittel bedienen. Viele Spuren, die heutzutage von Straftätern hinterlassen werden, sind nur digitale Spuren. Diese müssen wir genauso erfassen und als Ermittlungsansätze verwerten können; wir wollen eben keine Schonräume für Kriminelle im Cyberspace. Deshalb darf man hier nicht ideologisch antworten, sondern muss sich dieser technischen Herausforderung stellen. Wir schaffen mit diesem Gesetz jetzt eine neue Rechtsgrundlage, um auch an verschlüsselte Telekommunikation im Internet heranzukommen, beispielsweise über Skype. In Situationen, in denen ein Richter eine übliche Überwachung des Telefonverkehrs anordnen kann, muss es auch die Möglichkeit geben, dies zu tun, wenn die Kommunikation nicht über die normale Telefonleitung, sondern über Skype oder ähnliche Dienste getätigt wird. Deshalb passen wir die Regelungen in diesem Bereich an. Wir passen sie auch an die aktuelle Fassung des Telekommunikationsgesetzes an, was die Verkehrsdatenerhebung betrifft.

Drittens. Für Gefährder muss gelten: Wegsperren vor Überwachen. Dafür gibt es schon seit Langem das Instrument des Präventivgewahrsams. Damit die Behörden und Gerichte in diesem Bereich mehr Handlungsspielraum haben, möchten wir mit diesem Gesetz die bisherige Höchstdauer von zwei Wochen der präventiven Inge-

wahrsamnahme, die ja schon lange gilt, aufheben. Wir wollen diese Höchstgrenze aufheben, damit die Ingewahrsamnahme auch über einen längeren Zeitraum möglich ist. Die tatsächliche Dauer ordnet natürlich wie immer ein Gericht an, und in Zukunft muss auch spätestens alle drei Monate überprüft werden, ob die Maßnahme noch erforderlich ist. In anderen Bundesländern wie Schleswig-Holstein oder Bremen war das übrigens schon länger so geregelt, und es hat auch niemanden erregt. Dass diese Regelung polemisch mit Guantánamo verglichen wurde, kann ich mir nur dadurch erklären, dass man entweder von innerer Sicherheit nichts versteht oder dass einem Täterschutz vor Opferschutz geht, was wir nicht wollen.

Wir wollen weder das eine Extrem, nämlich gar nichts tun, noch das andere Extrem, völlig übertrieben und überzogen im polizeilichen Präventivbereich agieren. Wir wollen vielmehr vernünftige, intelligente und im Lichte der Grundrechte verhältnismäßig abgewogene Lösungen. Deshalb führen wir auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung ein als quasi milderes Mittel, als geringeren Eingriff in die Freiheit. Das bedeutet nämlich, dass jemand eben nicht eingesperrt wird, sondern dass sein Aufenthalt überwacht wird, während er sich nach wie vor völlig frei bewegen kann. Dieses Instrument ist natürlich auch kein Allheilmittel, aber es hat sich jedenfalls im Bereich des Sexualstrafrechts sehr bewährt. Auch wenn es keine hundertprozentige Sicherheit bietet, was niemand behauptet, so ist es doch ein Element in einem abgestuften, verhältnismäßigen System präventivpolizeilicher Arbeit.

Insbesondere nach den Beratungen im Innenausschuss und unserer Expertenanhörung, die wir dazu vor allem auch mit Staatsrechtichern durchgeführt haben, die uns die Verfassungsmäßigkeit dieser Möglichkeiten bestätigt haben, bin ich davon überzeugt, dass es mit dieser Ergänzung des Polizeiaufgabengesetzes gelingt, passgenaue rechtliche Grundlagen zu schaffen, die unsere Polizei besser als bisher in die Lage versetzen, wirkungsvoll präventiv zu arbeiten. Bayern setzt auch hier neue polizeirechtliche Maßstäbe, weshalb ich um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf bitte. Wir wollen wirksam für die Sicherheit der Menschen in Bayern sorgen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Dr. Herrmann. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt Prof. Dr. Peter Paul Gantzer. Bitte schön.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Als Vorbemerkung möchte ich aufgreifen, was Herr Kollege Herrmann zum Schluss gesagt hat, nämlich dass wir eine Anhörung durchgeführt haben. Ich habe schon viele Anhörungen erlebt; auch diese hat sich dadurch ausgezeichnet, dass eigentlich alle Sachverständigen die gleiche Meinung vertreten haben wie die Partei, die sie benannt hat. Man muss also mal hinterfragen, inwieweit Anhörungen wirklich sinnvoll sind; denn wir haben im Innenausschuss ausführlich darüber diskutiert, und von den Sachverständigen sind keine neuen Erkenntnisse gekommen. Die einzige Neuigkeit war, dass der Datenschutzbeauftragte Petri aus Sicht des Datenschutzes keine Einwendungen erhoben hat.

Lieber Kollege Herrmann, Sie haben wieder Aussagen zitiert zu Freiheit und Sicherheit. Man sagt, das seien zwei Seiten derselben Medaille. Ich würde lieber sagen: Das ist eine Waage; eigentlich sollte jede Maßnahme mit den Gewichten Freiheit und Sicherheit abgewogen werden. Wir sollten dann erreichen, dass diese Gewichte ausgeglichen sind. Das heißt: Es darf auf jeden Fall nicht so sein, dass ein vermeintliches Mehr an Sicherheit zulasten der Freiheit geht. Das möchte ich damit ausdrücken.

Gerade die Unionsparteien haben bekanntlich die schöne Eigenschaft: Wenn es um Sicherheit geht, reiten sie immer auf der Rasierklinge. Man weiß nie genau, nach welcher Seite so ein Verfahren ausgeht. Ich erinnere jetzt, um das zu beleuchten, an zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, an zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, die immer wieder gerade unionsgeführten Gesetzen eine Absage erteilt haben. Dann musste nachgebessert werden.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das lag an der SPD!)

Damit will ich aufzeigen, dass wir bei diesem neuen Gesetz, bei diesen Änderungen natürlich – und damit werde ich konkret – schon Bauchschmerzen gehabt haben, gerade unter dem Gesichtspunkt, den ich gerade aufgeführt habe, dass nämlich Freiheit und Sicherheit ausgeglichen sein müssen. Ich will jetzt nicht die Einzelheiten aufführen, weil wir ausführlich darüber gesprochen haben. Alle diese Dinge, die eingeführt werden, sind im präventiven Bereich, wo wir eigentlich noch viel sensibler sein sollten. Sie führen mit der drohenden Gefahr einen neuen Begriff ein. Darüber, was darunter zu verstehen ist, wird sicherlich erst die Rechtsprechung entscheiden.

Dann sehen Sie Aufenthaltsgebote, Kontaktverbote, die EAÜ – die elektronische Aufenthaltsüberwachung, darunter fällt vor allem die Fußfessel –, die Quellen-TKÜ, die Ingewahrsamnahme, eine Freiheitsentziehung im präventiven Bereich, vor. Bei all diesen Dingen sage ich: Wir haben zu Recht Bedenken gehabt, ob wir zustimmen können oder nicht. Aber wir haben uns dazu entschieden: Lassen wir es erst einmal so laufen. Zum Glück haben wir unsere Obergerichte. Wir werden uns der Stimme enthalten, aber wir kündigen auch schon an, dass wir uns unter den Gesichtspunkten, die wir vor allem im Innenausschuss ausführlich aufgeführt haben, vorbehalten, in der nächsten Legislaturperiode eine Evaluation dieser Gesetzesänderungen zu verlangen, um zu sehen: Hat das wirklich Sinn gemacht? Zum Beispiel gibt es bei der Fußfessel praktische Erwägungen gerade seitens der Polizei, ob dieses Instrument nun wirklich wirksam ist oder nicht; Ähnliches gilt für die Ingewahrsamnahme im präventiven Bereich. All diese Dinge müssen aus der Praxis heraus noch einmal beleuchtet werden.

Ich fasse zusammen: Wir werden uns bei dem Gesetzentwurf enthalten, aber wir werden in der nächsten Legislaturperiode darauf zurückkommen.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke sehr, Kollege Prof. Dr. Gantzer. – Die nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Gottstein für die Fraktion FREIE WÄHLER. Bitte sehr.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns, denke ich, alle einig, dass die polizeilichen Befugnisse unverzüglich den aktuellen Bedrohungslagen angepasst werden müssen. Es ist eindeutig, es ist klar: Die Polizei muss handlungsfähig bleiben, um effizient an der Verhinderung von Straftaten und insbesondere von terroristischen Gewalttaten arbeiten zu können. Dazu ist es erforderlich, die Gesetzeslage zu überarbeiten und die Polizei für ihre Ermittlungsarbeit mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Das fordern auch wir FREIE WÄHLER immer wieder in Anträgen, und wir stimmen auch sehr vielem zu, was in dieser Richtung von der Regierungsseite kommt.

Gerade die nationale wie internationale Gefährdung durch verschiedene Formen des Terrorismus und Extremismus machen es aber auch notwendig, gefährliche Personen im Einzelfall länger zu überwachen, und darum geht es in diesem Gesetz. Der Kollege Gantzer hat darauf hingewiesen, dass dazu eine Expertenanhörung stattgefunden hat.

(Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Richtig!)

Obwohl es in dieser Expertenanhörung eindeutige Meinungen gab, ist die Regierungs-
partei nicht bereit, bestimmte Dinge in diesem Gesetzentwurf zu ändern. Wir verstehen das nicht. Die Hauptkritikpunkte in dieser Anhörung – man kann doch über solche Äußerungen von diesen Experten nicht einfach hinweggehen – betreffen Anwendungsprobleme in der Praxis beim Begriff der drohenden Gefahr. Sie haben versucht, das nachzubessern, und wir werden diesem Änderungsantrag zustimmen, haben auch in den Ausschüssen zugestimmt. Das Problem ist aber noch nicht gelöst. Alle Experten sagen, dass die "drohende Gefahr" ein Kaugummibegriff ist, mit dem die Betroffenen – und diese Experten waren die Betroffenen – nicht zureckkommen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ein weiterer Kritikpunkt war, dass die Fußfessel in diesem Fall nicht effizient und nicht sinnvoll bei Gefährdern ist; denn wir reden nicht von Sexualstraftätern, sondern von Terroristen, die eine Fußfessel nicht daran hindern würde, einen Anschlag zu verüben.

Das Gesetz – das ist unser Hauptkritikpunkt; deswegen auch unsere Enthaltung in den Ausschüssen und jetzt in der Endabstimmung hier – richtet sich nicht nur gegen terroristische Gefährder, wie Sie in der Begründung vorgeben und wie es auch vom Bundesverfassungsgericht gefordert wird, sondern letztendlich gegen jeden Bürger, und dann neigt sich die Waage – um bei dem Bild der Waage von Herrn Kollegen Gantzer zu bleiben – auf eine Seite. Dabei machen wir nicht mit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir haben deshalb einen Änderungsantrag eingebracht, den Sie in den Ausschüssen leider abgelehnt haben. Mit diesem Änderungsantrag wollten wir eigentlich den Boden dafür bereiten, Ihrem Gesetz zustimmen zu können. Wir wollten den polizeirechtlichen Begriff der drohenden Gefahr einengen, damit er nur zur Verhütung von nationalen und internationalen terroristischen und extremistischen Straftaten Anwendung findet. Wir wollten speziell diese Begründung mit hineinbringen. Das wurde von Ihnen abgelehnt; das ist schade. Wir kritisieren deshalb nach wie vor, dass sich der Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht auf potenzielle terroristische und extremistische Täter beschränkt, sondern auch gegen jeden gewöhnlichen Alltagsstörer angewendet werden kann, im Prinzip gegen jeden von uns. Das ist der Sache nicht dienlich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Beifall der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜNE))

Ich bitte, mir zu sagen, wenn ich die Redezeit nicht einhalte. Man sieht hier nicht, wie schnell oder langsam man spricht.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Noch eine Minute, Frau Kollegin.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): – Danke. Ich kann dann noch in einer Minute unsere Forderungen darlegen, die wir nach wie vor in diesem Zusammenhang stellen.

Wir wollen notwendige und spezielle Gesetzesverschärfungen, die aber nicht den normalen Bürger treffen. Wir wollen Qualität statt Quantität. – Man muss bei Ihnen mo-

mentan schon ein wenig darauf achten, ob das so passt. Wir haben eine Fülle von Gesetzesänderungen, bei denen wir manchmal denken: Lieber weniger, aber die dafür gescheit. Wir setzen nach wie vor auf eine starke Polizeiarbeit vor Ort. Diese wird nicht ersetzt durch die Fußfessel, wird nicht durch alles ersetzt, was Sie in diesem Gesetzentwurf vorschlagen. Wir brauchen weiterhin die Ermittlungsarbeit, die Zeit und Personal erfordert.

Letztendlich weisen wir darauf hin, dass wir nach wie vor gesellschaftliche Probleme haben – in unserem Land sicher nicht die allergrößten, aber auch keine, über die man hinwegsehen kann. Das beginnt mit Mobbing in der Schule und geht weiter beim Werteverfall. Daran müssen wir arbeiten; denn das darf nicht vergessen werden. Dieses Gesetz hilft dabei nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Gottstein. – Dann darf ich bekannt geben, dass die CSU-Fraktion für die Schlussabstimmung zu diesem Gesetz namentliche Abstimmung beantragt hat. – Jetzt spricht Frau Kollegin Schulze für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die CSU peitscht immer kurz vor der Sommerpause noch ein verfassungsrechtlich höchst fragwürdiges Gesetz durch den Landtag. Heute ist es das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ja, wir möchten, dass die Menschen in unserem Land frei und sicher leben können. Ja, natürlich müssen wir gegen Terroristen zielgerichtet und konsequent vorgehen. Natürlich müssen Gefährder engmaschig überwacht werden; dafür müssen wir die Polizei gut ausstatten, damit sie ihren Job erledigen kann. Wir müssen auch die europäische Sicherheitspolitik forcieren, und wir müssen unsere Gesetze konsequent anwenden. Wir GRÜNE wollen aber keine neuen, unscharfen Gesetze, die zulasten der Rechtssicherheit und der Bürgerrechte gehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Genau dieses Gesetz, das wir heute diskutieren, ist nicht nur aus verfassungsrechtlichen, sondern auch aus polizeipraktischen Gründen abzulehnen. Zum einen wird hier ein neuer Begriff definiert, der Begriff der drohenden Gefahr. Dieser ist viel zu unscharf. Es ist total unklar, wie die drohende Gefahr rechtsstaatlich sauber angewendet werden kann und soll. Kein Richter und keine Richterin weiß, wie das auszulegen ist. Außerdem werden polizeiliche Befugnisse in das sogenannte Gefahrenvorfeld ausgedehnt. Es findet also eine "Vernachrichtendienstlichkeit" der Polizei statt. Das sind nicht nur meine Worte, sondern auch Expertinnen und Experten haben diese Punkte in der Anhörung bemängelt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kommen wir zu einem weiteren Punkt, der Präventivhaft. Man muss dankbar sein, dass die Verbands- und die Expertenanhörung der CSU die zeitlich unbegrenzte Inge wahrsamnahme ausgeredet haben. Ein kleiner Einschub: Das spricht, ehrlich gesagt, nicht dafür, dass die CSU Bürgerrechte als wichtig erachtet. Aber auch in der jetzigen Variante, also in der zweiten Variante, können Menschen bis zu drei Monaten mit der Möglichkeit auf Verlängerung präventiv in Haft genommen werden. Bisher geht das nur – Herr Kollege Herrmann hat das gesagt –, wenn von einer Person eine konkrete Gefahr ausgeht. So ist das auch richtig; denn wir möchten keine Schutzhaf in Bayern haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Abgesehen davon strotzt dieser Gesetzentwurf vor Diskrepanzen. Offiziell – so war es auch bei der Einbringung – heißt es, mit dem Gesetz solle der Terrorismus bekämpft werden. Wenn man sich den Text aber genau durchliest, kann man sich nur der Aussage des Datenschutzbeauftragten Prof. Dr. Petri anschließen, der in seiner Stellungnahme passend formuliert hat: Die Gefahr besteht, dass das geplante Gesetz in erster Linie in die Freiheitsrechte der Normalbürger eingreift. Die Einschreitschwelle bei poli-

zeilichen Standardmaßnahmen wie etwa der Identitätsfeststellung oder der Durchsuchung einer Person wird herabgesenkt.

Das ist jetzt aber nicht nur aus verfassungsrechtlicher Sicht alles höchst problematisch, sondern ich möchte auch ein polizeitaktisches Gegenargument bringen. Ich kann wirklich nicht verstehen, warum Sie die elektronische Fußfessel immer so feiern, als wäre sie das Allheilmittel, um den Terrorismus in irgendeiner Form zu bekämpfen. Die elektronische Fußfessel ist ein Sicherheitsplacebo. Das sagen nicht nur Expertinnen und Experten, sondern das sagt auch das Innenministerium auf meine Anfrage hin. Ich zitiere: "Keine besondere Wirkung kann die elektronische Fußfessel dagegen insbesondere bei Selbstmordattentaten entfalten."

Herr Herrmann, da muss ich Ihnen recht geben. Sie haben absolut recht. Eine elektronische Fußfessel zur Verhinderung von terroristischen Anschlägen wird nicht funktionieren. Wir kennen alle dieses traurige Beispiel aus Frankreich, wo sich ein Terrorist mit Fußfessel in die Luft gesprengt und weitere Menschen in den Tod geschickt hat. Das ist doch genau das Problem bei der Fußfessel: Man weiß zwar, wo die Person ist, aber man weiß nicht, was sie macht. Man kann mit Fußfessel gemütlich daheim sitzen und Instruktionen per Telefon an die Ausführenden geben oder mit einem Fernzünder die Bombe zünden. Man kann auch ohne Bewegung Schaden anrichten.

Eines der Hauptargumente gegen die elektronische Fußfessel ist für mich folgendes: Wenn man eine Person, die noch nichts Konkretes gemacht hat, heimlich observieren möchte, weil man wissen möchte, was sie vielleicht plant, dann halte ich es für denkbar dämlich, ihr eine Fußfessel umzulegen, weil es dann auch der Letzte gecheckt hat, dass er von den Sicherheitsbehörden in den Blick genommen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNE sind der Meinung: Es kann und darf nicht sein, dass die CSU mit ihrer unseriösen Sicherheitspolitik immer durchkommt. Das ist hier nämlich die absolute Regel.

(Beifall bei den GRÜNEN – Jürgen W. Heike (CSU): Siehe Hamburg!)

– Ich bin mit meinem Argument noch gar nicht fertig. – Was passiert von Ihrer Seite aus immer nach einem furchtbaren Anschlag? – Sie opfern ein weiteres Stück unserer Bürgerrechte, indem Sie sagen: Wir brauchen mehr Sicherheit. Ich bin aber fest davon überzeugt, dass wir für die Bürgerinnen und Bürger nicht nur Sicherheit gewährleisten müssen, sondern dass wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier auch die Aufgabe haben, die Bürgerrechte zu bewahren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Genau dies machen wir. Darum lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Schulze. – Jetzt hat Frau Kollegin Claudia Stamm das Wort. Bitte schön.

Claudia Stamm (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen! Kollegin Schulze hat es gerade am Ende gesagt – ich bin ganz der Meinung –: Wir verteidigen unsere freiheitliche Gesellschaft nicht mit der Aushöhlung unserer Grundrechte.

Und es ist eigentlich zum Inhalt des Gesetzes sehr viel gesagt worden, besonders in der zitierten Anhörung. Es gab zwei klare Lager. Das zweite Lager ist nicht genannt worden, nämlich das Lager, das sich klar und deutlich dagegen ausgesprochen hat. Das waren nämlich die Praktiker, also die Anwälte, Staatsanwälte und Richter. Da war die Rede davon, dass wir mit diesem Gesetz eine omnipotente Polizei schaffen, also eine Polizei mit sehr weitgehender Macht. – Ich habe jetzt zitiert.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Sie können nicht ernsthaft wollen, dass jemand auf Verdachtsmomente hin – es ist nichts anderes – in Vorbeugehaft, also in

Haft genommen und weggesperrt wird, und zwar letztlich doch auf unendliche Zeit, ohne dass es ein Urteil gibt.

Dieses Gesetz gehört – und so haben es die Kritiker in der Anhörung auch gesagt, zusammengefasst und im Klartext gesprochen –, am besten in der Papiertonne entsorgt. Und es gehört genau dahin, und das werde ich zusammen mit Juristen auch prüfen lassen, ob dies möglich ist. Ich finde, Sie machen nichts anderes, als unsere Grundrechte massiv auszuhöhlen. Wir als demokratische Gesellschaft müssen aber unsere Rechtsstaatlichkeit stärken. Wenn wir auch mit Blick auf die Türkei zum Beispiel schauen, ist dies genau unser Punkt. Wir müssen die freiheitliche Demokratie stärken, statt Grundrechte auszuhöhlen.

Vor diesem Hintergrund finde ich, dass es die Aufgabe der Opposition ist, dies klar und deutlich zu sagen. Ich finde, es war eine hervorragende Rede im Verfassungsausschuss vonseiten der SPD. Das wäre ein klares Nein, wenn ich das so lese, was im Protokoll zu lesen ist, und eine Enthaltung – finde ich – geht gar nicht. Dieses Gesetz verlangt eine klare Haltung: Ja oder Nein. Die GRÜNEN haben jetzt zwar groß für ein Ja zu unserer freiheitlichen Gesellschaft geredet und gesagt, dass sie das Gesetz ablehnen. Es war aber die ganze Zeit über nichts zu hören: keine Fachgespräche, keine Pressekonferenzen zu diesem Gesetz; es war nicht einmal wert, beim Presse-Jour-Fixe am 10. Juli erwähnt zu werden.

Ich finde, es muss einfach in der Papiertonne entsorgt werden. Wir verteidigen unsere freiheitliche Gesellschaft nicht mit der Aushöhlung unserer Grundrechte. Das ist einfach so.

(Zuruf von der CSU: Wie in Hamburg!)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Stamm. – Jetzt darf ich für die Staatsregierung Herrn Staatsminister Herrmann das Wort erteilen. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Erst vor zwei Wochen mussten wir beim G-20-Gipfel neue Bilder der Gewalt erleben. Wir mussten erleben, dass unsere Demokratie Angriffen von Extremisten ausgesetzt ist. Die Methoden und Vorgehensweisen der Extremisten, sei es von links, von rechts oder islamistisch, ändern sich dabei ständig. Es ist unsere Aufgabe, rechtzeitig auf diese neuen Entwicklungen zu reagieren und unserer Polizei das hierzu erforderliche Rüstzeug an die Hand zu geben.

Bereits mit dem im Juli letzten Jahres in St. Quirin beschlossenen weitreichenden Konzept "Sicherheit durch Stärke" und dem im Januar dieses Jahres vom Ministerrat beschlossenen Sofortprogramm Innere Sicherheit haben wir viele Maßnahmen zur Verbesserung unserer Sicherheit angeschoben. Dazu gehören Verbesserungen der materiellen Ausstattung unserer Sicherheitsbehörden.

Wir brauchen aber eben auch in rechtlicher Hinsicht entsprechend vernünftige Reaktionen auf die heutigen Bedrohungen. Der erste Teil dieser rechtlichen Erneuerung unseres Polizeiaufgabengesetzes liegt Ihnen heute zur Beschlussfassung vor. Ich möchte mich an dieser Stelle für die ausführliche und konstruktive Diskussion in den Ausschüssen ebenso wie bei den Experten bedanken, die zu dieser Gesetzesnovelle gehört wurden.

Ich will nur vier Punkte dieser Gesetzesnovelle ansprechen, die für mich von besonderer Bedeutung sind.

Erstens. Die traurigen Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, dass frühzeitiges, konsequentes Handeln der Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr erforderlich sein kann. Ich sage nicht nur im Hinblick auf islamistische Anschläge, sondern auch vor dem Hintergrund des G-20-Gipfels: Wenn es sich bestätigen sollte, dass gewaltbereite Extremisten bereits lange im Vorfeld des G-20-Gipfels in Hamburg Vorbereitungen für ihre Straftaten getroffen haben, wäre dies in der Tat ein typisches Beispiel dafür, dass wir, wenn wir eine potenzielle Gefährdung erkennen, nicht zuschauen dürfen, bis tat-

sächlich etwas passiert. Vielmehr wollen wir für Bayern mit der neuen Gefahrenkategorie der drohenden Gefahr einen vernünftigen rechtlichen Rahmen schaffen, um in bestimmten Fällen bereits im Vorfeld wirksam reagieren und schon Vorbereitungshandlungen effektiver abwenden zu können. Die effizienteste Abwehr von Gefahren ist doch, diese gar nicht erst entstehen zu lassen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU)

Zweitens. Mit dem Gesetzentwurf haben wir die klare Absicht, die bisherige Höchstdauer der präventiven Ingewahrsamnahme von zwei Wochen aufzuheben und auch längere Gewahrsamsdauern möglich zu machen. Diese Höchstdauer zu verändern, ist richtig; denn wie lange eine Gefahr konkret dauert, hängt immer von dem jeweiligen Einzelfall ab. Behörden und Gerichte müssen auf den Einzelfall eingehen, und sie müssen angemessen reagieren können. Letztendlich entscheidet der Richter darüber, wie lange jemand in Gewahrsam genommen wird.

Wir haben die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften dahin gehend ergänzt, dass das Gericht einen Gewahrsam für jeweils höchstens bis zu drei Monate anordnen kann, sodass dieser zugleich mindestens alle drei Monate und nicht nur jährlich überprüft werden muss. Endet die Gefahr früher, dann muss der Gewahrsam selbstverständlich auch früher beendet werden.

Drittens. Ja, eine solche präventive Ingewahrsamnahme kann nur das letzte Mittel in besonders schweren Fällen sein. Gerade deshalb, weil es nur in besonders dramatischen, gravierenden Fällen sein kann, dass jemand insgesamt über einen längeren Zeitraum in Gewahrsam genommen wird, wollen wir als milderes Mittel die elektronische Fußfessel. In Fällen, in denen jemand als gefährlich erkannt wird, die momentane Einschätzung aber noch nicht so gravierend ist, dass es vertretbar wäre, ihn allein deshalb schon in Gewahrsam zu nehmen und hinter Gitter zu bringen, brauchen wir die elektronische Aufenthaltsüberwachung. Wir gewinnen damit neben der personal-

aufwendigen Observation und dem eingriffsintensiven Gewahrsam ein weiteres effektives Mittel, um den Aufenthalt einer Person zu bestimmen.

Natürlich ist es richtig, Frau Kollegin Schulze: Eine elektronische Fußfessel kann keine hundertprozentige Sicherheit vor terroristischen oder anderweitigen schweren Straftaten bieten. In der Tat: Wenn jemand fest entschlossen ist, zum Beispiel einen Selbstmordanschlag zu verüben, hilft die elektronische Fußfessel nicht. Meine Damen und Herren, es gibt aber nahezu keine Maßnahme in unserem Rechtsstaat, es gibt nahezu keine Maßnahme der Polizei, die in bestimmten Konstellationen noch etwas hilft. Frau Kollegin Schulze, wenn Sie mit dieser Argumentation herangehen und immer sagen, weil es irgendeine bestimmte Konstellation geben könnte, in der das alles nichts mehr hilft, lehne ich alles ab, dann können Sie auf unser gesamtes Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Polizeiaufgabengesetz verzichten.

(Beifall bei der CSU)

So kann der Rechtsstaat nicht agieren.

Wir haben insgesamt, vor allen Dingen bei der Überwachung von Sexualstraftätern, durchaus positive Erfahrungen gemacht. Es gibt den Typ, der sich auch davon nicht abschrecken lässt. Es ist aber unübersehbar, dass bei bestimmten Leuten, die gefährlich sind, etwa bei Sexualstraftätern, das Gefühl, ständig überwacht zu werden, sich nicht verstecken zu können, dass man es später weiß, wenn sie am Tatort waren, offensichtlich schon seine Wirkung hat. Warum soll man das nicht auch bei anderen gefährlichen Leuten anwenden?

Ich freue mich über die insgesamt positive Beratung, auch dieses Ansatzes. Gerade nach den schlimmen Gewalttaten in Hamburg hat auch der Bundesinnenminister gesagt, in extremen Fällen müsse man in solchen Situationen auch eine elektronische Fußfessel anwenden können. Dazu kann ich nur feststellen: Wir sind mit dem heutigen Tag das einzige Bundesland in Deutschland, das diese Möglichkeit jetzt auch tat-

sächlich geschaffen hat. So gehen wir eben mit dem Thema der inneren Sicherheit um. Es ist richtig, dass wir in Bayern davon Gebrauch machen.

(Beifall bei der CSU)

Viertens und letztens, liebe Kolleginnen und Kollegen. Unsere rechtlichen Bestimmungen müssen auch mit der technischen Entwicklung Schritt halten. Wir brauchen eine klare Rechtsgrundlage, zum Beispiel um bei Terrorverdächtigen auch an die verschlüsselte Telekommunikation im Internet, etwa bei WhatsApp und Skype heranzukommen. Bis vor Kurzem war es unsinnigerweise nach der Rechtslage auf Bundesebene so, dass ein Richter beispielsweise bei einem Terrorverdächtigen die Überwachung des Telefons und damit auch der SMS anordnen konnte, damit aber nicht die Überwachung zum Beispiel von WhatsApps, die mit dem gleichen Handy versendet wurden, möglich war. Das war in der Tat völlig überholt. Ich bin froh darüber, dass wir in Berlin durchsetzen konnten, dass das im Bund geändert wird, und dass wir – jetzt haben wir die Möglichkeit, es auf Landesebene nachzuvollziehen – parallel dazu auch in Bayern die entsprechenden Möglichkeiten schaffen. Es ist notwendig, dass wir diese rechtlichen Möglichkeiten auch für unsere Sicherheitsbehörden schaffen.

Meine Damen und Herren, wir sind in der Tat eine offene Gesellschaft, aber zum Schutz dieser offenen Gesellschaft braucht es einen starken Staat, der bestmöglich für die Sicherheit und Freiheit der Menschen einsteht.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die Anschläge in Großbritannien, in Manchester und in London, aber auch das Chaos bei dem G-20-Gipfel in Hamburg haben wieder einmal gezeigt: Die Bürgerrechte werden in diesem Land doch nicht vom Staat bedroht, sondern von Extremisten und Chaoten.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Deshalb sind wir in Bayern weiterhin konsequent unterwegs, um alles dafür zu tun, dass ein wirklich starker Staat die Sicherheit der Menschen, die ihm anvertraut ist, bestmöglich schützen kann. Hundertprozentige Sicherheit kann keiner versprechen, aber das Menschenmögliche zu tun, in diesem Fall heute das rechtlich Mögliche zu tun, um unsere Sicherheitsbehörden in die Lage zu versetzen, ihrem Auftrag bestmöglich nachzukommen, ist unsere politische Verpflichtung. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/16299, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/17058 und 17/17191 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/17415 zugrunde.

Vorweg ist über den vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag auf Drucksache 17/17191 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion FREIE WÄHLER und Herr Kollege Felbinger (fraktionslos). Die Gegenstimmen, bitte! – Die CSU-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass im neuen Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes das Wort "Gewalttaten" durch das Wort "Angriffe" ersetzt wird.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 17/17415.

Darüber hinaus sind aufgrund der im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12. Juli veröffentlichten Gesetze die Änderungshinweise zur letzten Änderung beim Polizeiaufgabengesetz – § 1 – und beim Landesstraf- und Verordnungsgesetz – § 3 – anzupassen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen und Ergänzungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die CSU-Fraktion. Die Gegenstimmen, bitte! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – SPD-Fraktion und Fraktion FREIE WÄHLER sowie Kollege Felbinger (fraktionslos). Damit ist das Gesetz so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Hierzu wurde namentliche Abstimmung beantragt. Die Urnen stehen bereit. Ich eröffne die Abstimmung. Hierfür bestehen fünf Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 14.45 bis 14.50 Uhr)

Meine Damen und Herren, die Abstimmungszeit ist abgelaufen. Ich schließe die Abstimmung und bitte, das Ergebnis außerhalb zu ermitteln.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich gebe das Ergebnis der vorher durchgeföhrten namentlichen Schlussabstimmung zum "Gesetzentwurf der Staatsregierung zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen", Drucksache 17/16299, bekannt: Mit Ja haben 79 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 14 Abgeordnete gestimmt, bei 50 Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/17058 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 19.07.2017 zu Tagesordnungspunkt 10: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen (Drucksache 17/16299)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus			
Aigner Ilse			
Awanger Hubert			
Arnold Horst		X	
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen			
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bause Margarete		X	
Beißwenger Eric			
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann		X	
Blume Markus			
Bocklet Reinhold	X		
Brannekämper Robert			
Brendel-Fischer Gudrun	X		
von Brunn Florian		X	
Brunner Helmut			
Celina Kerstin	X		
Deckwerth Ilona		X	
Dettenhöfer Petra			
Dorow Alex	X		
Dünkel Norbert	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Dr. Eiling-Hüting Ute	X		
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina		X	
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander	X		
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Gehring Thomas	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gerlach Judith	X		
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten			X
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva			X
Güll Martin			
Güller Harald			X
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine	X		
Häusler Johann	X		
Halbleib Volkmar			
Hanisch Joachim			X
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold			X
Hiersemann Alexandra			X
Hintersberger Johannes	X		
Hözl Florian	X		
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel			X
Dr. Huber Martin			X
Huber Thomas	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette			X
Kirchner Sandro		X	
Knoblauch Günther			X
König Alexander	X		
Kohnen Natascha			X

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränze Bernd	X		
Dr. Kränzlein Herbert			X
Kraus Nikolaus			X
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich			
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas			X
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Peter			X
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia			
Müller Ruth			X
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander			
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena		X	
Petersen Kathi			X
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael			X
Pohl Bernhard			X
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph			
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris			X
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			X
Ritt Hans			
Ritter Florian			X
Roos Bernhard			X
Rosenthal Georg			X
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred	X		
Schalk Andreas	X		
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry			X
Schindler Franz			X
Schmidt Gabi			X
Schmitt-Büssinger Helga			X
Schöffel Martin			
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer Kerstin	X		
Schulze Katharina			X
Schuster Stefan			X
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald	X		
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			X
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara			
Stamm Claudia			X
Steinberger Rosi			
Steiner Klaus			X
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian			X
Strobl Reinhold			X
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayer Simone			X
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif			X
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Unterländer Joachim			
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen			
Waldmann Ruth			X
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika			X
Dr. Wengert Paul			X
Werner-Muggendorfer Johanna			X
Westphal Manuel			X
Widmann Jutta			X
Wild Margit			X
Winter Georg			X
Winter Peter			X
Wittmann Mechthilde			X
Woerlein Herbert			X
Zacharias Isabell			X
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno			X

Gesamtsumme 79 14 50

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)